BaFin Journal

Informationen der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht

März 2017

WpHG-Bußgeldleitlinien II

© iStockphoto.com/baona

Verschärfte Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße bei Ad-hoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmeldungen und Finanzberichterstattung

Seite 15

Versicherungsvertrieb

Auswirkungen des geplanten Umsetzungsgesetzes auf die Aufsicht

Seite 21

Vermögensanlagen

Kleinanlegerschutzgesetz: Schwarmfinanzierung und Verkaufsprospekte

Seite 25

Geldwäschegesetz

Stärkere Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Seite 30

Themen

4 Kurz & Aktuell

4 Tätigkeit in Deutschland **ÜG**
5 Meldepflicht **WM**
5 Datenbereitstellungsdienste **WM**
5 MaComp **WM**
6 Eigenmittelverordnung **KF**
6 Sparverkehr **KF**
6 Rückversicherung **VP**
6 Krankenversicherung **VP**
7 Wertpapierprospekte **WM**
7 Wichtige Termine **ÜG**
8 Zinsänderungsrisiko **KF**
9 Meldeverordnung **KF**
9 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
9 Stresstest **KF**
9 Zahlungsdienste **KF**
10 Aktiva **KF**
10 Sanierungspläne **KF**
10 Interne Modelle **KF**
11 Bankenregulierung **KF**
11 Kollegien **VP**
12 IRB-Ansatz **KF**
12 Systemrelevante Versicherer **VP**
13 OTC-Derivate **WM**
13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
14 Kreditfonds **WM**

15 Aufsicht

15 WpHG-Bußgeldleitlinien II **WM**
21 Versicherungsvertrieb **VP**
25 Vermögensanlagen **WM**
30 Geldwäschegesetz **ÜG**
32 MiFID II / MiFIR **WM**

© Weber/BaFin

MiFID II / MiFIR

BaFin-Workshop zu Marktinfrastruktur und Transparenz

Seite 32

34 Verbraucher

34 Finanzdienstleistungen **ÜG**
35 Widerruf der Erlaubnis **VP**
35 Warnung **WM**

36 Bekanntmachungen

In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

KF = Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute; **VP** = Versicherer und Pensionsfonds; **WM** = Wertpapierfirmen und Märkte; **ÜG** = Übergreifendes

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die BaFin hat eine ergänzende Fassung ihrer Bußgeldleitlinien zum Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Diese setzen das verschärfte Sanktionsregime für bestimmte Verstöße im Zusammenhang mit Ad-hoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmeldungen und Finanzberichterstattung in die Praxis um. Die Leitlinien sollen die Zumessungspraxis für Geldbußen nachvollziehbar und transparent machen und überdies dazu beitragen, dass vergleichbare Verstöße auch gleich behandelt werden. Einzelheiten beschreibt der Beitrag ab Seite 15.

Neue Regeln wird es bald auch für den Versicherungsvertrieb geben. Im Zuge der Umsetzung der europäischen Richtlinie sollen außerdem das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot und die Vorschriften für Versicherungsberater neu gefasst werden. Der Beitrag ab Seite 21 erläutert die Auswirkungen auf die Aufsicht der BaFin über die Versicherer.

Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effektiver zu verhindern und zu bekämpfen, wird es auch in diesem Bereich neue Vorgaben geben. Hintergrund ist insbesondere die Vierte Geldwäscherichtlinie. Welche Neuerungen konkret anstehen, erfahren Sie im Beitrag ab Seite 30.

Das Kleinanlegerschutzgesetz hingegen ist bereits seit fast zwei Jahren in Kraft. Doch noch immer stellen die neuen Anforderungen an Schwarmfinanzierung und Verkaufsprospekte für einige Anbieter eine Herausforderung dar. Der Beitrag ab Seite 25 gibt darum einen Überblick über aktuelle praktische Fragen sowie Tipps für Anbieter. Zudem geht er auf Risiken ein, die Anleger beachten sollten.

Eine Herausforderung für alle Beteiligten sind auch die inhaltlichen und technischen Vorgaben der neu gefassten Finanzmarkrichtlinie und -verordnung, kurz MiFID II und MiFIR. In einem Workshop in Frankfurt am Main informierte die BaFin Marktteilnehmer über wichtige Marktinfrastruktur- und Transparenzthemen (Bericht ab Seite 32).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer

© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer, Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen

© iStockphoto.com/Oxford

Tätigkeit in Deutschland

BaFin schaltet Willkommensseite für ausländische Unternehmen

ÜG Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors, die planen, ihren Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit nach Deutschland zu verlagern, finden ab sofort auf der Internetseite der BaFin wichtige Informationen zu den Modalitäten. Hintergrund ist der Brexit, der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union; die Willkommensseite richtet sich jedoch an alle ausländischen Unternehmen, die in Deutschland aufsichtspflichtigen Tätigkeiten nachgehen oder ihren Sitz hierher verlegen möchten.

Schon jetzt stellt die BaFin die meisten Informationen und Dokumente sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch zur Verfügung. Das englischsprachige Angebot wird sie weiter ausbauen.

Linkempfehlung zum Thema
Die Informationsseite für ausländische Unternehmen finden Sie unter:
www.bafin.de » Willkommen » Ausländische Unternehmen

Vereinfachte Verfahren und Kommunikation auf Englisch

Die BaFin wird Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen, wo immer dies möglich ist. Um den Unternehmen entgegenzukommen, wird sie dazu auch auf Einschätzungen anderer europäischer Aufsichtsbehörden zurückgreifen und gegebenenfalls auf dieser Grundlage vorläufige, zeitlich befristete Erlaubnisse erteilen.

Die gesamte Kommunikation mit der BaFin kann in englischer Sprache geführt werden. Sie akzeptiert auch englischsprachige Dokumente, die sie für die Entscheidung über Anträge benötigt. Davon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen der Gebrauch der deutschen Sprache gesetzlich vorgeschrieben ist. Hier wird die BaFin die Unternehmen unterstützen.

Kontakt zur BaFin

Damit die Unternehmen direkt mit der BaFin in Kontakt treten können, hält sie ein spezielles Formular bereit. Anfragen beantwortet sie außerdem unter access@bafin.de. Die BaFin wird auf alle Anfragen innerhalb von zwei Arbeitstagen reagieren. ■

Meldepflicht

MiFIR: Legal Entity Identifier ab 2018 Pflicht

WM Bei meldepflichtigen Geschäften gemäß Artikel 26 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) ist ab dem 3. Januar 2018 ein aktiver Legal Entity Identifier (LEI) erforderlich. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die der Meldepflicht solcher Transaktionen unterliegen, und Zweigniederlassungen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben dann sicherzustellen, dass ihre Kunden vor Ausübung der Transaktion über einen aktiven LEI verfügen, um diese in den Meldungen korrekt identifizieren zu können. Andernfalls kann das Institut die meldepflichtigen Geschäfte nicht ausführen. Die Kunden sind daher angehalten, einen LEI zu beantragen.

Hintergrund

Der LEI ist eine weltweit gültige Kennungsnummer, die die an einer Transaktion beteiligten Unternehmen eindeutig identifiziert. Sein Einsatz wurde auf Beschluss der G-20-Staaten nach Ausbruch der Finanzkrise forciert und wird unter anderem für die Meldung von Derivategeschäften gemäß Artikel 9 der europäischen Marktinfrastukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) bereits aktiv genutzt (siehe BaFinJournal August 2014).

Das weltweite Rahmenwerk des LEI-Einsatzes wird vom LEIROC koordiniert, dem Legal Entitiy Identifier Regulatory Oversight Committee. Die Vergabe von LEIs erfolgt durch sogenannte Local Operating Units (LOUs). Für die Vergabe eines LEI und die notwendige jährliche Erneuerung seiner Nutzung fallen Gebühren an, die den Geschäftsbedingungen des jeweiligen LOU zu entnehmen sind. Unternehmen, die einen LEI nutzen, müssen ihre Stammdaten jährlich aktualisieren und an das LOU übermitteln.

Eine Liste aller LOUs und weiterführende Informationen finden sich auf der Internetseite der Global LEI Foundation (GLEIF), unter anderem zu sogenannten „Registration Agents", die bei der Beantragung unterstützen. Fachliche Fragen zur LEI-Nutzung beantwortet die BaFin unter P9WPHG@bafin.de. ■

Datenbereitstellungsdienste

Informationen zur Zulassung. BaFin nimmt Antragsentwürfe schon jetzt entgegen

WM Die europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) stellt das Erbringen von Datenbereitstellungsdienstleistungen durch Datenbereitstellungsdienste ab dem 3. Januar 2018 unter Zulassungsvorbehalt und behördliche Aufsicht. Nähere Informationen dazu hat die BaFin auf ihrer Internetseite bereitgestellt.

Formelle Anträge für die Zulassung beziehungsweise für die Prüfung der dazu notwendigen Voraussetzungen kann die BaFin erst entgegennehmen und bearbeiten, wenn die entsprechenden Zuständigkeitsregeln im Kreditwesengesetz (KWG) durch das geplante Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz in Kraft sind. Um einen reibungslosen Übergang für Unternehmen zu ermöglichen, die ab dem 3. Januar 2018 als Datenbereitstellungsdienste tätig sein wollen, wird das KWG voraussichtlich Übergangsvorschriften in Form einer Erlaubnisfiktion vorsehen, sofern die Unternehmen bis zum 2. Juli 2018 einen vollständigen Erlaubnisantrag stellen. Antragsentwürfe nimmt die BaFin bereits seit dem 1. März entgegen, um sie vorläufig zu prüfen. ■

MaComp

BaFin veröffentlicht angepasstes Rundschreiben zur Compliance von Wertpapierfirmen

WM Das angepasste Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) ist nun veröffentlicht. Die BaFin hatte die Änderungen Ende 2016 öffentlich konsultiert.

Linkempfehlung zum Thema
Die MaComp finden Sie unter:
www.bafin.de » Recht & Regelungen » Aufsichtspraxis

Zum einen hat die BaFin den Abschnitt BT 3.2 ergänzt. Dieser erlegt Wertpapierdienstleistungsunternehmen nun konkrete Kennzeichnungspflichten für Informationen auf, die sie von Dritten erhalten und aufgrund ihrer Verpflichtung in Nr. 16 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte lediglich an die Depotkunden weiterleiten. Zugleich stellt BT 3.2 klar, dass die Wertpapierfirmen in diesen Fällen nicht dafür verantwortlich sind, dass die weitergeleiteten Informationen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind (§ 31 Absatz 2 WpHG und § 4 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerOV).

Zum anderen wurde der Abschnitt BT 5 teilweise aufgehoben. Hintergrund ist, dass aufgrund des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (siehe BaFinJournal Juli 2016) die Absätze 1 bis 4 des alten § 34b WpHG aufgehoben wurden. Deren Regelungsinhalt ergibt sich nun direkt aus Artikel 20 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung. ■

Eigenmittelverordnung

BaFin widerruft Allgemeinverfügung

KF Die BaFin hat ihre Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2014 zu Artikel 467 Absatz 2 (siehe BaFinJournal April 2014) der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) widerrufen. Grundlage ist der Widerrufsvorbehalt nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung. Hintergrund für den Widerruf ist, dass die Europäische Kommission mit ihrer Verordnung vom 22. November 2016 den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 auf europäischer Ebene übernommen und für verbindlich erklärt hat. Damit ist das Wahlrecht aus Artikel 467 Absatz 2 CRR erloschen und der nationale Rechtsrahmen entsprechend anzupassen. ■

Sparverkehr

Hinweis zum jährlichen Pflichtauszug

KF Die BaFin weist darauf hin, dass es im Sparverkehr aus ihrer Sicht ausreicht, wenn die Kreditinstitute ihren Kunden bei Sparurkunden im Loseblattsystem nur einmal im Jahr einen aktuellen Auszug (Pflichtauszug) zusenden. Dies ist mit § 21 Absatz 4 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) vereinbar. Der Auszug muss wie bisher alle Transaktionen seit der Erstellung des letzten Kontoauszugs enthalten. ■

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht neues Merkblatt zur Zulassung von Aktiengesellschaften

VP Die BaFin hat ein neues Merkblatt mit Hinweisen für die Zulassung von Versicherungs-Aktiengesellschaften zum ausschließlichen Betrieb der Rückversicherung in Deutschland veröffentlicht. Es konkretisiert die Unterlagen und Angaben, die die Gesellschaften bei der BaFin einzureichen haben, damit diese prüfen kann, ob eine Zulassung erteilt werden kann. Für Rückversicherer gelten hier einige Besonderheiten, die das Merkblatt thematisiert.

Es ersetzt die alte Fassung von 2008. Die Überarbeitung war aufgrund der VAG-Novelle notwendig geworden, die das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II in deutsches Recht umgesetzt hat. ■

Linkempfehlung zum Thema
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bafin.de » Recht & Regelungen » Aufsichtspraxis

Krankenversicherung

BaFin veröffentlicht neues Merkblatt zur Zulassung von Aktiengesellschaften

VP Die BaFin hat ein neues Merkblatt mit Hinweisen für die Zulassung von Versicherungs-Aktiengesellschaften zum Betrieb der Krankenversicherung als Erstversicherungsunternehmen in Deutschland veröffentlicht. Es konkretisiert die Unterlagen und Angaben, die die Gesellschaften bei der BaFin einzureichen haben, damit diese prüfen kann, ob eine Zulassung erteilt werden kann. Zudem benennt es die Besonderheiten, die für kleine Versicherungs-

unternehmen im Sinne von § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gelten.

Das Merkblatt ersetzt die alte Fassung von 2006. Die Überarbeitung war aufgrund der VAG-Novelle notwendig geworden, die das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II in deutsches Recht umgesetzt hat. ■

Linkempfehlung zum Thema
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bafin.de » Recht & Regelungen » Aufsichtspraxis

Wertpapierprospekte

BaFin informiert ausländische Emittenten in Workshop

WM Ausländische Emittenten, die bei der BaFin ein Billigungsverfahren für Wertpapierprospekte durchführen möchten, und deren Berater lädt die BaFin am 23. Mai 2017 von 10 bis 15.15 Uhr zu einem Prospekt-Workshop in Frankfurt am Main ein. Der Workshop findet in englischer Sprache statt. Damit adressiert die BaFin auch das Bedürfnis von Emittenten, sich vor dem Hintergrund des Brexits über alternative Zugangsmöglichkeiten zum europäischen Kapitalmarkt zu informieren.

Vertreter der BaFin werden unter anderem über mögliche Konsequenzen des Brexits für Emittenten, wesentliche rechtliche und praktische Aspekte von Prospektprüfungsverfahren bei der BaFin sowie Besonderheiten bei kleinen und mittleren Unternehmen informieren. Die Teilnehmer können der BaFin bereits vorab Fragen zukommen lassen, die im Workshop behandelt werden sollen.

Interessenten können sich bis zum 7. April zu der Veranstaltung anmelden. Nähere Informationen und die Agenda hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht. ■

Linkempfehlung zum Thema
Das Anmeldeformular finden Sie unter:
www.bafin.de » Veranstaltungen » Weitere Veranstaltungen

Agenda

Wichtige Termine im März / April 2017

16. März	BaFin-Infoveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken", Bonn
16. März	JC EIOPA, Frankfurt a. M. (Videokonferenz)
23. März	ESRB (GB), Frankfurt a. M.
24. März	AFS, Berlin
25. März	Börsentag (BaFin-Infostand), München
29. März	ESMA BoS, Paris
30./31. März	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
7./8. April	Invest (BaFin-Infostand mit Vortragsprogramm), Stuttgart
8.-11. April	NAIC, Denver

Internationale Meldungen

Zinsänderungsrisiko

Sensitivitätsanalyse der EZB

KF In einer Sensitivitätsanalyse – einer Art Stresstest – untersucht die Europäische Zentralbank (EZB) derzeit das Zinsänderungsrisiko in den Anlagebüchern der Banken, die sie direkt beaufsichtigt. Die Beurteilung der Zinsänderungsrisiken ist Teil des jährlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP).

Von dem Stresstest erhofft sich die EZB hinreichende Informationen, um sich ein Bild von der Zinssensitivität der Aktiva und Verbindlichkeiten in den Anlagebüchern der Banken sowie von der Anfälligkeit der Nettozinserträge gegenüber hypothetischen Zinsänderungen zu machen. Eine Änderung der Gesamtkapitalvorgaben für die Banken, bestehend aus Anforderungen und Empfehlungen, ist laut EZB unter sonst gleichen Bedingungen nicht zu erwarten.

Sie wird bei der Analyse sechs Zinsschockszenarien anwenden, die auf den angepassten Standards zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch beruhen, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im April 2016 veröffentlicht hatte. Die Szenarien simulieren unterschiedliche Veränderungen in Höhe und Form der Zinsstrukturkurve und liefern den Aufsehern Informationen darüber, wie sich die Schocks auf das wirtschaftliche Eigenkapital und die Nettozinserträge auswirken würden. ■

Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

Meldeverordnung

EZB konsultiert aktualisierte Fassung

KF Aufgrund der Einführung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 (International Financial Reporting Standard 9) muss die Meldeverordnung der Europäischen Zentralbank aktualisiert werden. Diese hat nun entsprechende Änderungen zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 27. März entgegen.

Die Meldeverordnung konkretisiert die Technischen Standards des aufsichtsrechtlichen Berichtswesens und verpflichtet auch diejenigen Institute und Institutsgruppen, die bislang keiner Meldepflicht für Finanzinformationen (Financial Reporting – FinRep) unterlagen, zu entsprechenden Meldungen. Ziel der Meldeanforderungen ist es, der Aufsicht wesentliche Finanzdaten – insbesondere Kennzahlen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung – der Institute standardisiert zur Verfügung zu stellen. ■

Linkempfehlung zum Thema
Die Konsultation finden Sie unter:
www.bankingsupervision.europa.eu

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Europäische Aufsichtsbehörden sehen Risiken im Finanzsektor

ÜG Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben eine gemeinsame Stellungnahme an die Europäische Kommission veröffentlicht, in der sie die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im europäischen Finanzsektor thematisieren. Die Stellungnahme soll zur Erstellung einer supranationalen Risikoanalyse durch die Kommission als auch zu den Bemühungen der ESAs um einheitliche Aufsichtsstandards beitragen.

Probleme sehen die ESAs insbesondere in Bezug auf das Verständnis und den Umgang von Unternehmen mit solchen Risiken. Die Unternehmen hätten zudem Schwierigkeiten, Zugang zu Informationen zu erhalten, um Terrorismusfinanzierung zu identifizieren und zu verhindern. Zudem erfüllten die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Funktionen auf sehr unterschiedliche Weise. ■

Stresstest

EBA veröffentlicht Zeitplan für 2018

KF Der Rat der Aufseher – das zentrale Beschlussorgan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA – hat den vorläufigen Zeitplan für den nächsten Stresstest für große europäische Banken beschlossen. Danach ist der Startschuss für Anfang 2018 geplant.

Die Ergebnisse des Stresstests will die EBA Mitte 2018 veröffentlichen. Gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden arbeitet sie derzeit an der Methodik des Tests. Im Sommer dieses Jahres sollen die betroffenen Banken die Möglichkeit bekommen, die vorläufige Methodik zu kommentieren. ■

Zahlungsdienste

Starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation

KF Innovation, Wettbewerb und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen – das ist das Ziel der Technischen Regulierungsstandards zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Billigung an die Europäische Kommission übermittelt hat.

Die Standards regeln insbesondere Einzelheiten zur Ausgestaltung der starken Kundenauthentifizierung sowie mögliche Ausnahmen. Außerdem enthalten sie Vorgaben für den sicheren Zugang der Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister zum Zahlungskonto des Kunden. Dieser ist nur mit der Einwilligung des Kunden möglich. ■

Linkempfehlung zum Thema
Die Technischen Regulierungsstandards finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Aktiva

EBA veröffentlicht Technische Standards

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Technischen Regulierungsstandard zu belasteten und unbelasteten Aktiva (Encumbered and Unencumbered Assets) veröffentlicht. Er soll die Anforderungen an eine transparente und harmonisierte Offenlegung von Informationen zu belasteten Vermögenswerten umsetzen, die aus der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) resultieren, und wird die aktuellen EBA-Leitlinien wie auch das BaFin-Rundschreiben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Aktiva ersetzen. Die Anforderungen des Standards sind erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung umzusetzen.

Der Standard richtet sich an Kreditinstitute. Er enthält drei Vorlagen zur Angabe der Informationen rund um belastete und unbelastete Aktiva sowie entsprechende Ausfüllhinweise. Daneben finden sich dort Erläuterungen zur konsistenten Differenzierung zwischen belasteten Vermögenswerten, also beispielsweise beliehenen Aktiva aus dem laufenden Geschäft, und solchen Vermögenswerten, die zur Finanzierung künftiger Aktivitäten dienen können. Kleine Institute, die nicht über signifikante Mengen belasteter Vermögenswerte verfügen, müssen die Qualität ihrer Vermögenswerte nicht offenlegen. ■

Linkempfehlung zum Thema
Den Technischen Regulierungsstandard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Sanierungspläne

EBA veröffentlicht vergleichenden Bericht zu Handlungsoptionen

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen vergleichenden Bericht zu Handlungsoptionen in Sanierungsplänen veröffentlicht. Gegenstand des Vergleichs sind die in der zweiten Jahreshälfte 2016 vorgelegten Sanierungspläne von 23 grenzüberschreitend tätigen europäischen Bankgruppen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in zwölf Mitgliedstaaten der EU haben. Es handelt sich um die vierte thematische Analyse zur Sanierungsplanung.

Die EBA kommt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass alle betrachteten Sanierungspläne einen guten Überblick über die Handlungsoptionen bieten und klare Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise bei den finanziellen Auswirkungen, möglichen Wechselwirkungen mit den Szenarien und der Glaubwürdigkeitsanalyse. Allerdings identifiziert sie auch verschiedene Herausforderungen, unter anderem bei den Angaben zu Governance, Entscheidungsfindung und Umsetzung, der Darstellung von Handlungsoptionen von Tochterunternehmen in Gruppensanierungsplänen, dem Detaillierungsgrad der finanziellen und operationellen Auswirkungsanalyse sowie der Bewertung der Glaubwürdigkeit und Umsetzbarkeit von Handlungsoptionen. ■

Interne Modelle

EBA veröffentlicht Berichte zum aufsichtlichen Vergleich

KF Die europäische Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) verpflichtet Kreditinstitute, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels interner Ansätze selbst berechnen dürfen, die Ergebnisse ihrer Berechnungen einmal jährlich an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Deren Aufgabe ist es, die internen Ansätze aufsichtlich zu vergleichen. Davon ausgenommen ist lediglich das operationelle Risiko. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun die Ergebnisse der Quervergleiche veröffentlicht, die 2016 zum Kredit- und Marktrisiko durchgeführt wurden.

Der aufsichtliche Vergleich im Kreditrisiko fokussierte sich auf sogenannte High-Default-Portfolien (HDP), also Portfolien, in denen im Allgemeinen genügend Daten zur Modellierung – zum Beispiel von Ausfallwahrscheinlichkeiten – zur Verfügung stehen. Wichtigstes Ergebnis der im Vergleich zu früheren Übungen verfeinerten Analysen der risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWAs) ist, dass diese zwar weiterhin eine gewisse Variabilität aufweisen. Allerdings ist diese weitgehend begründet und gewünscht, da der Eigenkapitalbedarf anhand risikosensitiver Verfahren ermittelt werden soll. Zudem sind die beobachteten Schwankungsbreiten zu gut 80 Prozent durch wenige Treiber zu erklären.

Hinweis

Fragen an die BaFin

Fragen zum aufsichtlichen Vergleich beantwortet die BaFin unter benchmarking@bafin.de.

Dazu zählen unter anderem Unterschiede bei der Zusammensetzung des Portfolios in Bezug auf die Exposureverteilung auf die Forderungsklassen, die geografische Exponierung und das Verhältnis der Anteile an ausgefallenen und nicht ausgefallenen Schuldnern. Zugleich bescheinigt die EBA den beteiligten Banken für den betrachteten Zeitraum einen starken Zusammenhang zwischen geschätzten und realisierten Werten.

Der aufsichtliche Vergleich interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken ergab Unterschiede bei den Eigenmittelanforderungen, die die Banken für die Referenzportfolios ermittelt hatten, und zwar je nach Anlagekategorie beziehungsweise in den verschiedenen Risikomaßen. Die Risikomaße sind das Risikopotenzial, das Risikopotenzial unter Stressbedingungen, die Maßzahl für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und die Maßzahl für das Korrelationshandelsportfolio. Teilweise konnte die Streuung bereits auf rechtlich zulässige Modellannahmen zurückgeführt werden, teilweise sind die zuständigen Aufsichtsbehörden aber auch noch damit beschäftigt, die Ursachen für die Streuung zu untersuchen. ■

Links zum Thema

Bericht zum Kreditrisiko
www.eba.europa.eu

Bericht zum Marktrisiko
www.eba.europa.eu

Bankenregulierung

EBA und BCBS veröffentlichen Monitoring-Berichte zu CRD IV/CRR und Basel III

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat das europäische Bankensystem zum elften Mal dem halbjährlichen CRD-IV/CRR-Monitoring[1] unterzogen. Neben ausgewählten risikobasierten Kapitalkennzahlen, wie zum Beispiel der harten Kernkapitalquote, stand mit der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) auch eine nicht risikobasierte Kapitalkennzahl im Fokus. Wie in den Vorjahren umfasste das Monitoring zusätzlich wesentliche Liquiditätskennzahlen. Der aktuelle Bericht enthält die aggregierten Ergebnisse von 164 Instituten, davon 39 deutschen, zum Stichtag 30. Juni 2016.

Auf globaler Ebene führte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS parallel dazu ebenfalls ein Basel-III-Monitoring durch. Der BCBS beobachtet die risikobasierten Kapital- und Liquiditätskennziffern unter der Annahme der vollständigen Umsetzung der Vorgaben aus Basel III, das heißt ohne Berücksichtigung gesetzlicher Übergangsregelungen. Der aktuelle Bericht des BCBS beinhaltet die aggregierten Ergebnisse von insgesamt 210 Instituten, davon 40 deutschen, und zwar ebenfalls zum Stichtag 30. Juni 2016. ■

Kollegien

EIOPA veröffentlicht Jahresbericht

VP Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat ihren Jahresbericht zur Funktionsweise der Aufsichtskollegien und deren Prioritäten für 2017 veröffentlicht. Insgesamt gibt es mehr als 90 grenzüberschreitende Versicherungsgruppen mit Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum, für die je ein Kollegium zuständig ist. Diese bestehen aus den nationalen Aufsehern und Vertretern von EIOPA.

1 CRD IV: Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV); CRR: Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation).

EIOPA betont in dem Bericht die große Bedeutung der Kollegien für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Diese seien hier auf einem guten Weg. Der Informationsaustausch habe sich 2016 intensiviert, die Frequenz von Treffen und Telefonkonferenzen zugenommen. Als positiv bewertet EIOPA in diesem Zusammenhang, dass die Solvency-II-Richtlinie, die Anfang 2016 in Kraft trat, Rechtsgrundlagen und Meldeformulare vereinheitlicht hat.

Verbesserungsbedarf und Schwerpunkte

Allerdings sieht EIOPA auch noch Verbesserungsbedarf, zum Beispiel hinsichtlich der Offenlegung von Informationen zur Solvabilität und Finanzlage. EIOPA erwartet hier eine Verbesserung durch den Bericht zur Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR), den die Unternehmen 2017 erstmals vorlegen müssen. EIOPA plant, im Laufe des Jahres eine Analyse der Qualität und Konsistenz des SFCR durchzuführen, um einen hohen Standard zu erreichen.

Für die Aufsichtskollegien setzt EIOPA für 2017 zwei Schwerpunkte. Zum einen sollen die Effektivität und Qualität des Informationsaustausches und der Risikobewertung der beaufsichtigten Unternehmen in den Kollegien verbessert werden. Einen weiteren Schwerpunkt soll die Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Solvency-II-Bilanz bilden, unter anderem durch Diskussionen in den Kollegien über Bewertungsmethoden. ■

Linkempfehlung zum Thema
Den Bericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

IRB-Ansatz

EBA konsultiert Vorgaben zur Berücksichtigung eines konjunkturellen Abschwungs

KF Im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (Internal Ratings-Based Approach – IRB-Ansatz) können Kreditinstitute ausgewählte Parameter mittels interner Modelle schätzen und diese verwenden, um ihre Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko zu bestimmen. Die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) verlangt, dass die Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und des Umrechnungsfaktors den konjunkturellen Abschwung berücksichtigen müssen, wenn dies zu einer konservativeren Schätzung führt als der jeweilige langfristige Durchschnitt.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA nun einen Entwurf Technischer Regulierungsstandards zur Bestimmung der Art, Schwere und Dauer eines konjunkturellen Abschwungs zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 29. Mai entgegen.

Die Standards spezifizieren nicht nur den methodischen Ansatz zur Identifikation des Konjunkturabschwungs, sondern ergänzen auch die aufsichtlichen Leitlinien zur Schätzung der Parameter um Anforderungen, wie die Auswirkungen des Abschwungs bei der Schätzung der Verlustquote und des Konversionsfaktors zu berücksichtigen sind. Zusätzlich präsentiert die EBA in dem Entwurf zwei alternative Ansätze, wie die Vorgaben der CRR umgesetzt werden könnten. Die Ansätze unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich des Harmonisierungsgrades, der Risikosensitivität und der potenziellen Implementierungskosten. Auch hierzu bittet die EBA um Rückmeldung.

Ziel der Standards ist es, die Vorgaben für diese Schätzungen innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Dies soll die nicht risikobedingte Variabilität der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken reduzieren. ■

Systemrelevante Versicherer

IAIS verkündet Arbeitsplan zur Risiko-Analyse und weitere Schritte

VP Nach der turnusgemäßen Überarbeitung der Methodik zur Identifizierung global systemrelevanter Versicherer (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs, siehe BaFinJournal Juli 2016) geht die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS nun ihr nächstes Ziel an: Sie will einen aktivitäten-basierten Ansatz zur Analyse systemischer Risiken entwickeln, der

zukünftig als Komplement zum G-SII-Ansatz dienen könnte. Während der G-SII-Ansatz das einzelne Unternehmen in den Fokus stellt, wird sich der aktivitäten-basierte Ansatz auf das Verhalten einer Vielzahl von Unternehmen konzentrieren.[2] Die IAIS hat nun eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die einen aktivitäten-basierten Ansatz entwickeln soll, und einen entsprechenden Arbeitsplan aufgestellt.

Bis 2019 will die IAIS außerdem untersuchen, ob maßgeschneiderte aufsichtliche Werkzeuge über das bereits vorhandene Repertoire hinaus notwendig sind. Parallel dazu wird sie die G-SII-Methodik erneut überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Darüber hinaus entschied die IAIS, dass die G-SIIs die Anforderung an die erhöhte Verlusttragfähigkeit (Higher Loss Absorbency – HLA) erst im Jahr 2022 statt 2019 erfüllen müssen. Diese soll dann bereits auf dem fortentwickelten risikosensitiven Kapitalstandard (Insurance Capital Standard 2.0 – ICS 2.0) basieren. Die IAIS entwickelt derzeit noch Version 1.0.

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat den Plänen der IAIS bereits zugestimmt. ■

2 BaFin-Präsident Felix Hufeld bezeichnet die damit verbundenen Risiken in seinem Buch „The Economics, Regulation, and Systemic Risk of Insurance Markets" als indirekte Systemrisiken (siehe BaFinJournal November 2016).

Kreditfonds

IOSCO veröffentlicht Bericht

WM Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Bericht über Kreditfonds veröffentlicht. Darin wertet sie die Erkenntnisse einer Befragung der Mitglieder ihres Committees on Investment Management aus. Dieses setzt sich aus Vertretern der nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden zusammen.

Der Bericht beschäftigt sich sowohl mit Fonds, die Kredite vergeben und restrukturieren, als auch mit solchen, die bereits bestehende Darlehensforderungen erwerben. Neben den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Staaten stellt

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

FSB	Konsultation zu Governance-Regeln für die eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer (Unique Transaction Identifier – UTI) (bis 5. Mai 2017)
EBA	Leitlinien zur Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen die Zahlungsdiensterichtlinie II (bis 16. Mai 2017)
IAIS	Konsultation der überarbeiteten Kernprinzipien der Versicherungsaufsicht (ICPs) einschließlich der Anforderungen unter ComFrame, dem geplanten gemeinsamen Rahmenwerk zur Beaufsichtigung großer, international tätiger Versicherungsgruppen (bis 1. Juni 2017)
EBA	Empfehlungen für die Berücksichtigung von Einzelunternehmen im Gruppensanierungsplan (bis 2. Juni 2017)

IOSCO auch die jeweilige Marktentwicklung dar. Zudem geht IOSCO auf die Risiken ein, die mit Kreditfonds verbunden sind, unter anderem Liquiditäts-, Ausfall- und systemische Risiken sowie regulatorische Arbitrage.

Trotz dieser Risiken betrachten viele Jurisdiktionen ihr allgemeines Regelwerk als ausreichend, um den Besonderheiten von Kreditfonds Rechnung zu tragen. Bislang machen diese nur einen kleinen Teil des weltweiten Fondsmarkts aus. Allerdings gewinnen sie in einigen Ländern immer mehr an Bedeutung und werden als mögliche Alternative zu den herkömmlichen Finanzierungswegen angesehen. Sie unterscheiden sich stark vom klassischen Fondstypus, an genaueren Untersuchungen fehlte es jedoch bislang. ■

OTC-Derivate

CPMI und IOSCO veröffentlichen Leitfaden

WM Mit dem Ziel weltweit eindeutiger Geschäftsabschluss-Kennziffern (Unique Transaction Identifiers – UTIs) für Over-the-Counter-Derivate (OTC-Derivate) haben der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Markt-infrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO einen Leitfaden veröffentlicht. Dieser richtet sich an die Behörden, die die Regeln für UTIs festsetzen. ■

Linkempfehlung zum Thema
Den Leitfaden finden Sie unter:
www.bis.org

WpHG-Bußgeldleitlinien II

Verschärfte Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße bei Ad-hoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmeldungen und Finanzberichterstattung

WM Am 22. Februar hat die BaFin eine ergänzende Fassung ihrer Bußgeldleitlinien zum Wertpapierhandelsgesetz (WpHG-Bußgeldleitlinien II) veröffentlicht. Hintergrund sind das Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (siehe BaFinJournal Juli 2016), die – beruhend auf europäischen Vorgaben – die Regelungen des WpHG zur Bußgeldzumessung deutlich umgestaltet und verschärft haben (siehe dazu auch Infokasten Seite 16).

Die Leitlinien gelten für bestimmte Verstöße im Zusammenhang mit Ad-hoc-Mitteilungen und Stimmrechtsmeldungen sowie der Finanzberichterstattung. Für Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen begangen und noch nicht mit einer Geldbuße belegt wurden, finden weiterhin die WpHG-Bußgeldleitlinien von 2013 (siehe BaFinJournal Dezember 2013) Anwendung.

Ziel der Wertpapieraufsicht ist es, ihre Zumessungspraxis für Geldbußen in bestimmten, besonders wichtigen Bereichen nachvollziehbar und transparent zu machen – mehr als zwei Drittel aller Verstöße, die mit einer Geldbuße enden, fallen in den Anwendungsbereich der Leitlinien. Zudem sollen die Leitlinien dazu beitragen, dass vergleichbare Verstöße auch gleich behandelt werden.

Konzeption und Anwendungsbereich

Die nun veröffentlichte ergänzende Fassung der Leitlinien führt die grundlegende Konzeption der bisherigen Leitlinien fort, soweit dies rechtlich möglich und praktisch sinnvoll ist. Gleichwohl waren aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben an einigen Stellen Anpassungen und Neuausrichtungen notwendig, auf deren Inhalt der Beitrag im Folgenden näher eingeht.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II untergliedern sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Während der Allgemeine Teil den Geltungsbereich sowie allgemeine Grundsätze der Zumessung beschreibt, befasst sich der Besondere Teil mit konkreten Ausführungen zur Bemessung von Geldbußen. Die neuen Leitlinien weisen – ebenso wie die erste Fassung – konkrete, betragsmäßige Höchstbeträge aus.

Anders als bisher ist nach den WpHG-Bußgeldleitlinien II auf der ersten Stufe zunächst der Höchstbetrag zu ermitteln. Die Zumessung des Bußgeldes im Sinne

© iStockphoto.com/baona

von § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) erfolgt erst in einem zweiten Schritt (siehe Grafik 2 Seite 20).

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II sind grundsätzlich sowohl auf juristische als auch auf natürliche Personen anwendbar. Die zugrundeliegenden Pflichten sind weiterhin grundsätzlich im WpHG geregelt. Lediglich der Tatbestand der Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht bei Insiderinformationen ergibt sich nicht mehr aus dem WpHG, sondern unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 1 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung.

Neuer Bußgeldrahmen

Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das WpHG hat sich durch das Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz, das gleich mehrere europäische Gesetze in deutsches Recht umgesetzt hat, grundlegend gewandelt. Im Mittelpunkt der Neuregelung steht ein Mechanismus, der nun zwei beziehungsweise drei alternative Höchstbeträge umfasst, je nachdem, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Zur Anwendung kommt jeweils der höchste dieser Beträge (siehe Tabelle 1 Seite 17).

Sah das WpHG zum Beispiel bislang für natürliche und juristische Personen, die gegen die Pflicht der öffentlichen Zurverfügungstellung von Finanzberichten verstießen, eine Geldbuße von bis zu 200.000 Euro vor, so kann die BaFin hier nun eine betragsmäßige Geldbuße von bis zu zwei Millionen Euro für natürliche und von bis zu zehn Millionen Euro für juristische Personen verhängen, sofern der umsatz- oder mehrerlösbezogene Höchstbetrag nicht noch höher sind. Es ist zu erwarten, dass die signifikante Anhebung der Höchstbeträge die abschreckende Wirkung entfaltet, die insbesondere die Europäische Kommission zum Ziel hatte. Die jeweiligen Normadressaten sollten sich daher zügig und sorgfältig auf die neuen Anforderungen einstellen.

Um dem Grundgedanken der europäischen Neuregelung Rechnung zu tragen, hat der deutsche Gesetzgeber darüber hinaus den Bußgeldrahmen für bestimmte weitere Pflichten deutlich angehoben, die nicht in Artikel 28b der Transparenzänderungsrichtlinie geregelt sind, jedoch mit diesen zusammenhängen. Dieser lag etwa bei Verstößen gegen die Pflicht zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen an das Unternehmensregister (§ 37v Absatz 1 Satz 4 WpHG) bisher bei 50.000 Euro. Hier kann die BaFin nun Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängen. Aufgrund dessen wurden die Grundbeträge in den WpHG-Bußgeldleitlinien II im Vergleich zu den bisherigen Leitlinien erhöht. Sie sind wie bisher einheitlich auf juristische und natürliche Personen anwendbar.

Umsatzbezogene Geldbußen

Eine der zentralen Komponenten des neuen Bußgeldrahmens bildet die Möglichkeit, umsatzbezogene Geldbußen gegen juristische Personen festzusetzen. Dies erweitert den Zumessungsspielraum der Aufsicht erheblich: Verstößt ein Emittent mit einem Gesamtumsatz von 50 Milliarden Euro gegen

Auf einen Blick

Sanktionierung von Fehlverhalten

Um der Gefahr unzureichend funktionierender Finanzmärkte zu begegnen und vorzubeugen, wurden auf europäischer Ebene gemeinsame Mindeststandards zur Sanktionierung von Fehlverhalten eingeführt. Denn die Nichteinhaltung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften kann zulasten von Verbrauchern gehen und die Marktintegrität schwächen. Daneben sind Wettbewerbsverzerrungen denkbar. Letztlich droht, dass das Vertrauen in den Finanzmarkt nachhaltig beschädigt wird. Ein solider Rahmen für Aufsichts- und Unternehmensführung im Finanzmarkt muss sich daher auf eine wirkungsvolle Aufsichts- und Sanktionsordnung stützen können. Sanktionen wirken abschreckend und tragen dazu bei, dass Vorschriften eingehalten werden. Sie sind somit ein wichtiger Bestandteil der neuen Aufsichtsregelungen.

die Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht, kann die BaFin ein Bußgeld von bis zu 2 Prozent des relevanten Gesamtumsatzes verhängen, also bis zu 1 Milliarde Euro. Bisher lag der Höchstbetrag bei 1 Million Euro – unabhängig davon, ob eine natürliche oder eine juristische Person betroffen war. Bei Verstößen gegen die Pflichten im Zusammenhang mit Stimmrechten und Finanzberichterstattung ist eine umsatzbezogene Geldbuße von bis zu 5 Prozent des Umsatzes möglich.

Die Ausrichtung am Gesamtumsatz ermöglicht – insbesondere bei besonders schwerwiegenden Verstößen – eine massiv verstärkte Berücksichtigung der Ahndungsempfindlichkeit von Unternehmen. Denn bei konzernangehörigen Unternehmen ist nach § 39 Absatz 5 WpHG auf den Gesamtumsatz des Konzerns abzustellen, so dass deutlich höhere Geldbußen möglich sind als bisher.

Maßgeblich ist dabei der Gesamtumsatz, den das Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielt hat. Steht der entsprechende Jahres- oder Konzernabschluss (noch) nicht zur Verfügung, ist der des Vorjahres heranzuziehen. Dies bietet eine praktikable Lösung für den Fall, dass die BaFin kurz nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Geldbuße verhängen muss. Steht auch der vorherige Jahres- oder Konzernabschluss nicht zur Verfügung, kann die BaFin den Gesamtumsatz schätzen.

Ermittlung des anzuwendenden Grundbetrags

Auf der zweiten Stufe der Zumessung nach den WpHG-Bußgeldleitlinien II werden – wie bisher – in erster Linie tat- und täterbezogene Umstände berücksichtigt.

Im ersten Zumessungsschritt ist der Grundbetrag zu bestimmen. Hierzu zieht die BaFin zwei Kriterien heran: die Größe des Emittenten und die Bewertung der Tatumstände. Die Grundbeträge für die einzelnen Emittentengruppen und die Kategorien der Tatumstände sind im Besonderen Teil der Leitlinien unmittelbar für die betragsmäßigen Höchstbeträge tabellarisch ausgewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Anhebung sind die Grundbeträge deutlich höher als vorher.

Tabelle 1: Neue Höchstbeträge

	Ad-hoc-Publizität	Stimmrechtsveröffentlichungen / Finanzberichterstattungspflichten
Juristische Personen / Personenvereinigungen		
Betragsmäßiger Höchstbetrag	2,5 Millionen Euro	10 Millionen Euro
Umsatzbezogener Höchstbetrag	2 Prozent des Gesamtjahresumsatzes	5 Prozent des Gesamtjahresumsatzes
Mehrerlösbezogener Höchstbetrag	Das Dreifache des bestimmbaren aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils	Das Zweifache des bestimmbaren aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils
Natürliche Personen		
Betragsmäßiger Höchstbetrag	1 Million Euro	2 Millionen Euro
Mehrerlösbezogener Höchstbetrag	Das Dreifache des bestimmbaren aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils	Das Zweifache des bestimmbaren aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils

Zu den umsatz- und mehrerlösbezogenen Höchstbeträgen finden sich dort hingegen keine vertieften Hinweise oder gar Zumessungstabellen. Hier ist die angemessene Geldbuße im Einzelfall innerhalb des gesetzlichen Bußgeldrahmens zu ermitteln. Bei der Zumessung berücksichtigt die BaFin die in den Nominalbeträgen enthaltenen Wertungen, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Verstößen (siehe Tabelle 2). Hingegen kann die Geldbuße bei weniger schwerwiegenden Verstößen deutlich von diesem Maßstab abweichen.

Sechs Kategorien von Emittenten

Der jeweils betroffene Emittent wird anhand mehrerer definierter Größengruppen kategorisiert. Ausschlaggebend ist dabei nach wie vor die Marktkapitalisierung, da diese die gängige und allgemein anerkannte Kennzahl zur marktorientierten Unternehmensbewertung ist. Grundsätzlich gilt: Je bedeutender der Emittent für den Kapitalmarkt ist, desto größer ist das potenzielle Interesse der Anleger an der Transparenz wesentlicher Tatsachen.

Vor dem Hintergrund der deutlich angehobenen Bußgeldrahmen beinhalten die WpHG-Bußgeldleitlinien II sechs Emittentengruppen, also zwei mehr als die bisherigen Leitlinien. Dies ermöglicht eine bessere Differenzierung innerhalb der ausgeweiteten Bußgeldrahmen. Neu sind die Kategorien „über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro" sowie „über 20 Milliarden Euro". Die bisherige Gruppe C wurde somit in zwei Gruppen aufgeteilt und oberhalb der bisherigen Gruppe A eine weitere Gruppe eingefügt.

Fünf Schweregrade

Neben der Ermittlung der Emittentengruppe bewertet die BaFin wie bisher die konkreten Tatumstände und ordnet sie der Schwere nach ebenfalls in Kategorien ein.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II erfassen nicht mehr nur solche Tatumstände, die bei Verstößen überdurchschnittlich häufig auftreten, sondern auch atypische Sachverhalte, die sich durch einen wesentlich erhöhten Unrechtsgehalt auszeichnen und einer besonderen Abschreckung bedürfen. Dazu wurden die zwei neuen Schweregrade „sehr schwer" und „außerordentlich schwer" eingeführt.

Dies soll im Einklang mit der europäischen Gesetzgebung bei besonders schwerwiegenden und nicht als Regelfälle einzustufenden Fällen eine Annäherung an den jeweils anwendbaren Höchstbetrag des Bußgeldrahmens und damit eine spürbarere Sanktionierung ermöglichen. Die Grundbeträge für weniger schwerwiegende Verstöße liegen hingegen weit darunter (siehe Grafik 1 Seite 19). Die Leitlinien führen zahlreiche Kriterien für die Beurteilung der Tatumstände auch weiterhin normspezifisch an. Dieser Katalog ist jedoch nicht als abschließend anzusehen.

Anpassung des Grundbetrags

In Kontinuität zu den bisherigen Leitlinien kann der Grundbetrag in Schritt zwei der Bußgeldzumessung angepasst werden, wenn mildernde oder verschärfende Kriterien vorliegen. Diese finden sich nun im

Tabelle 2: Beispiel für umsatzbezogene Höchstbeträge

	Finanzberichte	Ad-hoc-Publizität
Relevanter Umsatz	50 Milliarden Euro	50 Milliarden Euro
Höchstbetrag	2,5 Milliarden Euro (5 Prozent des relevanten Umsatzes)	1 Milliarde Euro (2 Prozent des relevanten Umsatzes)
Grundbetrag bei außerordentlich schwerem Verstoß	2 Milliarden Euro	800 Millionen Euro

Grafik 1: Betragsmäßige Grundbeträge je Emittentengruppe (Finanzberichterstattung)

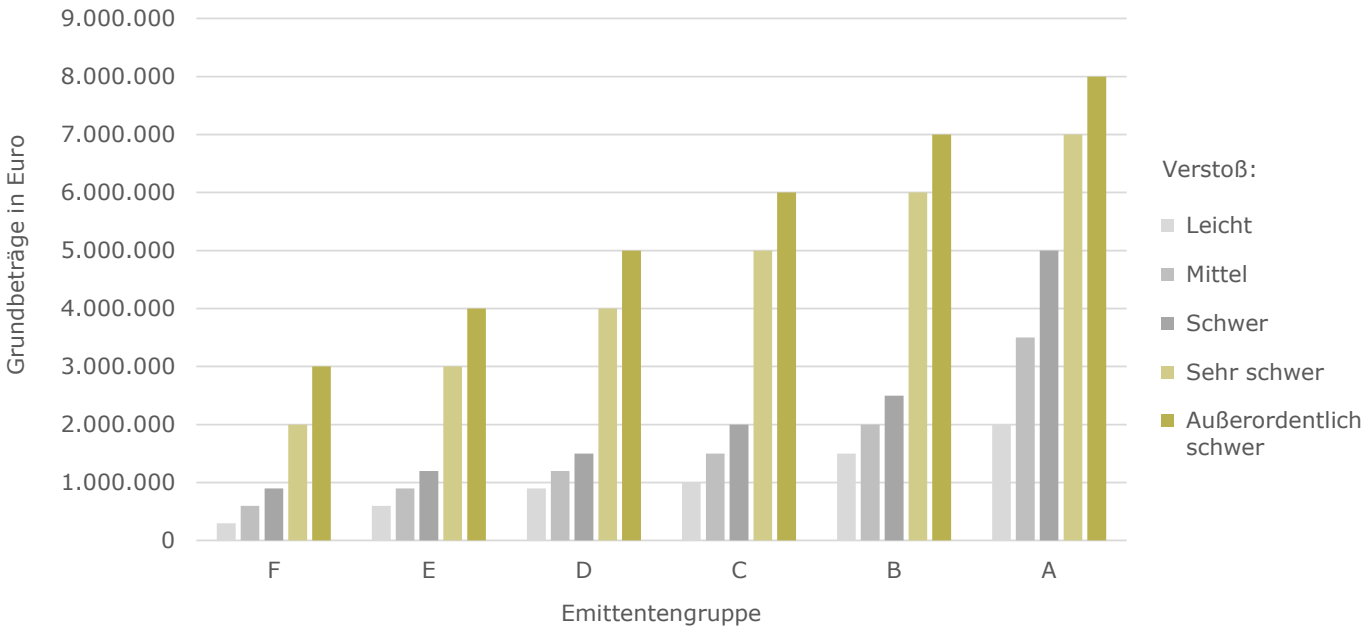

Allgemeinen Teil der Leitlinien. Mildernd auswirken kann sich zum Beispiel die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung; Wiederholungstaten können eine Verschärfung nach sich ziehen. In Schritt drei schließlich kommen die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen natürlichen oder juristischen Person zum Tragen. Die Grundbeträge, die in den Leitlinien angegeben sind, stimmen daher in der Regel nicht mit den tatsächlich festzusetzenden Bußgeldhöhen überein.

Als Kriterien, die eine mildernde Anpassung ermöglichen, wurden die fahrlässige und die leichtfertige Tatbegehung neu in die Leitlinien aufgenommen. Die europarechtlichen Vorgaben, unter anderem Artikel 31 Absatz 1 lit. b Marktmissbrauchsverordnung, ermöglichen es, den Grad der Verantwortung des Betroffenen bei der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen. Bei fahrlässigen oder leichtfertigen Verstößen, bei denen § 17 Absatz 2 OWiG nicht mehr anwendbar ist, der gesetzliche Höchstbetrag also nicht halbiert werden kann (vgl. § 39 Absatz 6a WpHG), gestatten die Bußgeldleitlinien somit nun gleichwohl eine mildernde Berücksichtigung. So sind sachgerechte Ergebnisse möglich, die sich am Grundgedanken des § 17 Absatz 2 OWiG orientieren.

Angesichts der deutlich angehobenen Grundbeträge dürfte in der Praxis auch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Bedeutung gewinnen.

Für Konzerne bedeutet das: Hat eine Tochtergesellschaft den Rechtsverstoß begangen, ist zwar bei der Bestimmung des Bußgeldrahmens auf den Gesamtumsatz des Konzerns abzustellen, in Schritt drei der Stufe zwei jedoch in der Regel auf die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Tochtergesellschaft.

Reduzierung mittels Settlement

Auch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) im zweiten Schritt kann das Bußgeld reduzieren. Nach der Praxis der BaFin ist ein Abschlag von bis zu 30 Prozent möglich. Die Höhe des Abschlags hängt maßgeblich davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Settlement zustande kommt.

Grundlage für ein Settlement ist das Opportunitätsprinzip: Die Verwaltungsbehörde hat das Ordnungswidrigkeitenverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu führen. Für die BaFin liegen die Vorteile eines Settlements hauptsächlich darin, dass das Bußgeldverfahren zügiger endet.

Ausblick

Die neuen Höchstbeträge geben der BaFin viel Spielraum, um besonders schwerwiegende Gesetzesverstöße auch künftig adäquat zu sanktionieren.

Grafik 2: Ermittlung der Geldbuße

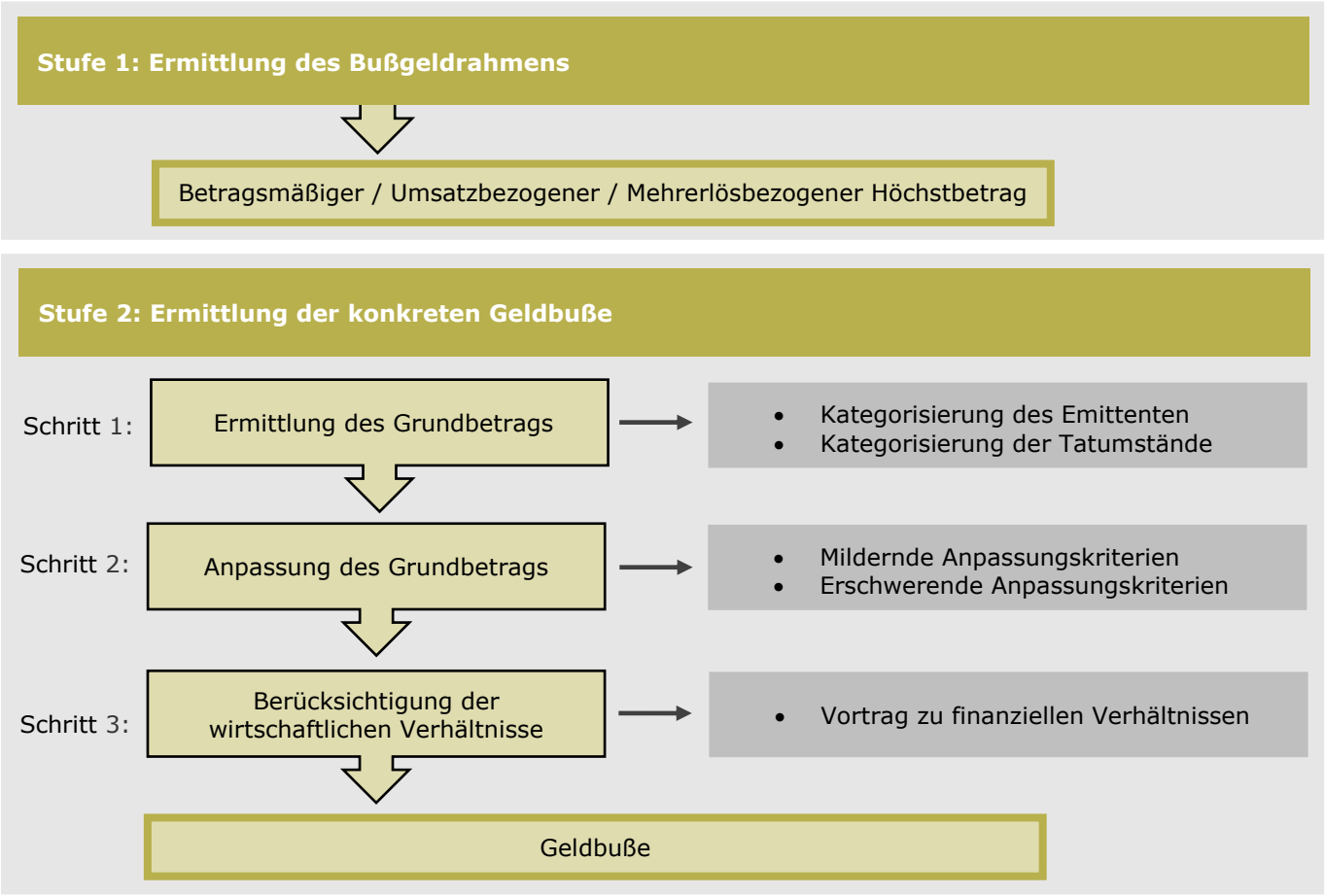

Aufgrund der Einführung umsatzbezogener Geldbußen ist auch eine empfindlichere Sanktionierung größerer Unternehmen möglich. So kann die tatsächliche Höhe von Geldbußen bei besonders schwerwiegenden Verstößen die gesetzliche Obergrenze erreichen. Da noch zahlreiche Fälle anstehen, die unter das Regime der alten Fassung fallen, werden die schärferen Vorgaben des europäischen Sanktionsregimes erst zeitversetzt ihre volle Wirkung entfalten. Die BaFin hat Bußgeldentscheidungen aber schon jetzt unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt zu machen, so dass sich die Marktteilnehmer jederzeit informieren können, welches Verhalten als Verstoß angesehen und in welcher Höhe geahndet wurde.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen steht die BaFin angesichts des weiten umsatzbezogenen Bußgeldrahmens in der Verantwortung, mit Augenmaß vorzugehen und Geldbußen festzusetzen, die weit unterhalb der gesetzlich festgelegten Obergrenze und der Wertungen der betragsmäßigen Grundbeträge liegen. Denn je weniger schwerwiegend ein Verstoß ist, desto weniger ist der Kapitalmarkt betroffen und desto weniger ist eine massive präventive Wirkung des Bußgeldes sachgerecht. In diesen Fällen wird die BaFin die Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit und Folgenabwägung berücksichtigen und den Bußgeldrahmen deutlich weniger ausschöpfen. Insoweit könnte es sich anbieten, die WpHG-Bußgeldleitlinien II zu gegebener Zeit um Informationen zu umsatzbezogenen Grundbeträgen zu ergänzen und dadurch bei den umsatzbezogenen Höchstbeträgen für weitere Transparenz zu sorgen. ■

Autoren
Dr. Julia von Buttlar, LL.M. (Duke)
Rolf Brück, LL.M. (London)
BaFin-Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldreferat)

© iStockphoto.com/demaerre

Versicherungsvertrieb

Auswirkungen des geplanten Umsetzungsgesetzes auf die Aufsicht

VP Bis Februar 2018 müssen die Mitgliedstaaten der EU die neuen Regelungen der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie (siehe Infokasten Seite 22) umsetzen. Die Bundesregierung hat dazu nun einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht. Dieser sieht Änderungen am Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der Gewerbeordnung (GewO) vor.

Im Zuge der Umsetzung will der Gesetzgeber außerdem zwei Themenkomplexe neu regeln, die nicht Teil der europäischen Richtlinie sind: das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot und die Vorschriften für Versicherungsberater.

Welche Auswirkungen werden die neuen Regelungen auf die Aufsicht der BaFin über Versicherungsunternehmen haben? Der vorliegende Beitrag erläutert dies anhand ausgewählter Beispiele.

Produktentwicklungsprozesse

Den Produktentwicklungsprozess, das sogenannte Produktfreigabeverfahren nach dem neuen § 23 VAG, müssen Versicherer der Aufsicht gegenüber künftig transparent darstellen. Die Vorschriften für das Produktfreigabeverfahren gelten für alle Produkte, die die Unternehmen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu konzipieren und vertreiben. Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen.

Was bedeutet Produktfreigabeverfahren? Dieses geht auf Artikel 25 der Versicherungsvertriebsrichtlinie zurück, die sogenannten Aufsichts- und Lenkungsanforderungen. Das Produktfreigabeverfahren setzt einen strukturierten Prozess voraus, der es

Auf einen Blick

Versicherungsvertriebsrichtlinie

Die europäische Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD, siehe BaFinJournal August 2015 und Februar 2016) ersetzt die Versicherungsvermittlerrichtlinie von 2002. Anders als diese regelt sie die gesamte Vertriebskette. Sie gilt somit für alle Vertreiber von Versicherungsverträgen, also nicht nur für Makler und gebundene Vermittler, sondern auch für den Direktvertrieb. Die Mitgliedstaaten der EU müssen die Richtlinie bis zum 23. Februar 2018 umsetzen.

dem Versicherer ermöglicht, beispielsweise Risiken für bestimmte Zielmärkte – also auch für Kunden – zu identifizieren und zu bewerten. Es handelt sich um unternehmensinterne Anforderungen an die Geschäftsorganisation, welche die BaFin prüfen kann. Weitergehende zivilrechtliche Pflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber einzelnen Kunden ergänzen diese Anforderungen. Hierzu zählen beispielsweise Aufklärungs- und Informationspflichten aus dem VVG und der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Delegierte Rechtsakte

Wie sich das Produktfreigabeverfahren genau ausgestalten wird, ist derzeit noch unklar. Dies hat einen einfachen Grund: Die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen gehören zu den Vorschriften der Richtlinie, für die die Europäische Kommission erst im Laufe dieses Jahres Delegierte Rechtsakte erlassen wird. Diese sollen die Vorschriften konkretisieren und ergänzen. Einigermaßen verlässliche Vorhersagen über den Regelungsgehalt sind derzeit leider nicht möglich. Das wird auch deutlich, wenn man einen kurzen Blick in den Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA an die Kommission zum Thema Delegierte Rechtsakte wirft – dieser umfasst 837 Seiten.

Bei allen Unwägbarkeiten hinsichtlich der kommenden Regelungen: Die deutschen Versicherer können zumindest teilweise auf bereits vorhandene interne Abläufe aufbauen, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren umsetzen. Sie haben bereits heute strukturierte Produktentwicklungsprozesse, die sie künftig „nur noch" auf eine bestimmte Art und Weise für die Aufsicht dokumentieren, also sichtbar machen müssen. Dies ist sicherlich noch nicht die ganze Arbeit, aber ein Stück des Weges ist bereits geschafft.

Direktvertrieb

Neu ist auch, dass die BaFin künftig den Direktvertrieb von Versicherern prüfen wird. Dabei spielen insbesondere die Zuverlässigkeit und angemessene Qualifikation der Angestellten, die im Vertrieb beschäftigt sind, eine wichtige Rolle. Die Aufsicht wird hier auf Prozesse aufsetzen, die sich bereits bei der Prüfung der angemessenen Qualifikation und Zuverlässigkeit gebundener Vermittler bewährt haben, die derzeit noch in § 34d Absatz 4 GewO geregelt ist. Die Versicherer müssen also – wie schon bei den gebundenen Vermittlern – zunächst selbst prüfen, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit den Angestellten vorliegen. Eine Vorabkontrolle durch die BaFin wird es hier nicht geben. Diese kann – und wird – vielmehr entsprechende Prozessabläufe prüfen und die Zusammenarbeit mit bestimmten Vermittlern im Einzelfall auch untersagen.

Wer genau als Mitarbeiter im Vertrieb gilt, ist für die Aufsichtspraxis der BaFin noch nicht abschließend beantwortet. Die Versicherungsvertriebsrichtlinie enthält in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 eine sehr weit gefasste Definition zum Versicherungsvertrieb. Denkbar ist daher, dass die neuen Vorschriften auch für Angestellte in einem Kundencenter gelten, wenn sie etwa auf eine telefonische Anfrage hin den Versicherungsschutz eines Kunden erweitern.

Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot

Eine in den letzten Jahren viel diskutierte Vorschrift ist das bereits erwähnte Provisionsabgabeverbot.

Die Regelung findet sich im Gesetzgebungspaket im geplanten § 48b des VAG zum Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot, also des Verbots unmittelbarer oder mittelbarer Zuwendungen zusätzlich zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung. Das Verbot richtet sich an die Versicherer, gilt aber – unter Anwendung des künftigen § 34d Absatz 1 GewO – auch für Versicherungsvermittler. Bei Verstößen von Versicherungsvermittlern gegen das Verbot sind künftig die Industrie- und Handelskammern (IHKs) beziehungsweise die Gewerbeämter der Bundesländer für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig (künftig § 144 GewO).

Eine Herausforderung für die BaFin und die Behörden der Länder wird darin liegen, das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot einheitlich auszulegen. Sie werden sich dazu in den kommenden Monaten abstimmen.

Inhaltliche Änderungen

Daneben hat das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot auch inhaltliche Änderungen zur Folge. Dabei ist das Provisionsabgabeverbot eine bestimmte Form des Verbots der Gewährung von Sondervergütungen. Erlaubt sind lediglich Zuwendungen, die als geringwertig gelten, nämlich bis zu 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr. Auch gibt es die Möglichkeit, beispielsweise Vermittlerprovisionen zu verwenden, um dauerhaft die Leistung zu erhöhen oder die Prämien des vermittelten Vertrags zu reduzieren.

Neu, aber bisher in der Öffentlichkeit wenig beachtet, ist der Umstand, dass es sich bei dem Verbot ausdrücklich um eine Marktverhaltensregel handelt. Dieser Hinweis findet sich in der Begründung zum Regierungsentwurf (Seite 44). Was bedeutet das? In wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen ging es in den letzten Jahren auch um die Frage, ob das Provisionsabgabeverbot überhaupt eine Marktverhaltensregel sein kann – also eine Vorschrift, die Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen schützt. Oder anders formuliert: Kann beispielsweise ein Vermittler gegen einen anderen Vermittler klagen und sich darauf berufen, dass dieser gegen das Provisionsabgabeverbot verstoßen habe? Diese Frage dürfte künftig mit Ja zu beantworten sein.

Für die Praxis bedeutet das: Unabhängig von den Sanktionsmöglichkeiten der BaFin und der IHKs wird es künftig vermutlich vermehrt wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen geben, in denen es um Verstöße gegen das Provisionsabgabeverbot geht. Entsprechende zivilrechtliche Urteile sollten dann dafür sorgen, dass sich das Verbot schnell durchsetzt und entsprechend beachtet wird.

Versicherer, aber auch Vermittler sind gut beraten, wenn sie sich mit den neuen Regelungen zum Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot rechtzeitig auseinandersetzen. Der neue § 48b VAG tritt nämlich bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Dies ist voraussichtlich noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2017. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

Versicherungsberater

Die ebenfalls bereits erwähnte Vorschrift zum Versicherungsberater[1] findet sich in der Neufassung des § 34d GewO. Ziel der Änderung ist es, die

Auf einen Blick

Wichtige gesetzliche Neuerungen

- Produktentwicklungsprozesse (künftig § 23 VAG)
- Direktvertrieb wird reguliert (künftig § 48 VAG)
- Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot (künftig § 48b VAG)
- Versicherungsberater und Durchleitungsgebot (künftig § 34d GewO und § 48c VAG)

1 Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird derzeit diskutiert, ob sich der Begriff durch eine passendere Formulierung ersetzen lässt.

unabhängige Honorarberatung im Versicherungsbereich zu stärken. Gegenüber dem Versicherungsvermittler, der auf Provisionsbasis arbeitet, soll der Verbraucher eine provisionsunabhängige Alternative haben, die sich teilweise auch Versicherungsmaklern eröffnet. Der Versicherungsberater wird die Erlaubnis einer IHK benötigen und nicht von der BaFin beaufsichtigt werden.

Linkempfehlung zum Thema
Den Gesetzentwurf finden Sie unter:
www.bmjv.de

Diese wird jedoch prüfen, ob sich Versicherungsunternehmen an das sogenannte Durchleitungsgebot (künftig § 48c VAG) halten. Nach der derzeit geltenden Rechtslage muss ein Kunde, der die Dienste eines Versicherungsberaters in Anspruch nimmt, diesen für die Beratungstätigkeit bezahlen, denn der Berater darf vom Versicherer keine Vergütung erhalten. Schließt der Kunde nach der Beratung einen Versicherungsvertrag ab, so zahlt er jedoch in der Regel auch die Kosten für die Versicherungsvermittlung, die in seine Versicherungsprämie eingerechnet werden.

Diesem Nachteil soll das Durchleitungsgebot entgegenwirken: Der Kunde, also der Versicherungsnehmer, soll als Ausgleich für die Bezahlung des Beraters vom Versicherer eine Gutschrift erhalten, deren Höhe sich an den Kosten des Versicherers für die Versicherungsvermittlung orientiert. Dadurch reduziert sich die Prämie des Versicherungsnehmers. Der Kunde erhält somit ein „nettoisiertes" Produkt. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass die Gutschrift für den Versicherungsnehmer höher ist als die Kosten für den Berater. Der Kunde kann also durch die Inanspruchnahme eines Beraters sogar einen Kostenvorteil haben.

Die BaFin soll nach dem Willen des Gesetzgebers darüber wachen, dass die Durchleitung gesetzeskonform erfolgt. Ob und in welchem Umfang sich Honorarberatung am Markt durchsetzen kann, ist derzeit allerdings noch nicht absehbar. Nach einer Statistik des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) gab es im Januar 227.978 Versicherungsvermittler und lediglich 311 Versicherungsberater. Diese arbeiten, in etwa vergleichbar mit dem künftigen Versicherungsberater, schon jetzt auf Honorarbasis, allerdings bisher ohne Durchleitungsregelung.

Ausblick

Wie bereits erläutert, werden die Delegierten Rechtsakte der Kommission die bestehenden europäischen Vorgaben zum Versicherungsvertrieb ergänzen und konkretisieren. Dies betrifft neben den Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (Produktentwicklungsprozesse) auch die zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten. Die Kommission hat noch nicht entschieden, welche Rechtsform ihre Delegierten Rechtsakte haben werden, also ob Verordnung oder Richtlinie. Letztere wären dann noch in deutsches Recht umzusetzen.

Auch die BaFin wird sich zu mehreren gesetzlichen Neuerungen noch äußern. Geplant ist, das Vermittlerrundschreiben von 2014 um entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur Aufsichtspraxis zu ergänzen. Dazu plant die BaFin auch eine öffentliche Konsultation. Diese kann sie aber erst dann durchführen, wenn das neue Gesetz, die Delegierten Rechtsakte sowie die geplante neue Versicherungsvermittlungs-Verordnung (VersVermV) verabschiedet sind. ■

Autor
Olaf Temmen
BaFin-Referat für Vertriebssteuerung und Vergütungssysteme bei Versicherungsunternehmen

Vermögensanlagen

Erfahrungen mit dem Kleinanlegerschutzgesetz: Schwarmfinanzierung und Verkaufsprospekte

WM Auch fast zwei Jahre nach Einführung des Kleinanlegerschutzgesetzes (siehe Infokasten Seite 26) stellen die neuen Anforderungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) für einige Anbieter weiterhin eine Herausforderung dar.

Zu den Neuregelungen zählt, dass Schwarmfinanzierungen (Crowdinvesting, siehe Infokasten Seite 27 und BaFinJournal September 2016) unter bestimmten Bedingungen von der Prospektpflicht ausgenommen sind. Während die meisten etablierten Marktteilnehmer mit den gesetzlichen Vorgaben inzwischen gut zurechtkommen, haben insbesondere neue Plattformbetreiber weiterhin Startschwierigkeiten. Auch in Bezug auf Verkaufsprospekte hat das Kleinanlegerschutzgesetz erhebliche Neuerungen mit sich gebracht. Alte wie neue Anbieter sollten sich hier ihren Pflichten bewusst werden, die Prospekterstellung nicht unterschätzen und vor allem sorgfältig arbeiten, um zügige Verfahren zu ermöglichen.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über aktuelle Fragen und wichtige Themen aus der Praxis sowie Tipps für Anbieter zur Umsetzung. Zudem geht er auf Risiken ein, die Anleger beachten sollten.

Ausnahme für Schwarmfinanzierungen

Damit die Ausnahme von der Prospektpflicht bei Schwarmfinanzierungen greift, müssen nach § 2a VermAnlG mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. So muss es sich bei den Vermögensanlagen um partiarische oder Nachrangdarlehen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 und 4 VermAnlG) oder um sonstige, wirtschaftlich vergleichbare Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 7 VermAnlG handeln. Auch darf der Verkaufspreis sämtlicher von einem Anbieter

© iStockphoto.com/Pogonici

angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Millionen Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen diese Angebote nur über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, die somit als Intermediär fungieren. Die Betreiber dieser Plattformen benötigen eine Erlaubnis als Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder als Finanzanlagenvermittler nach der Gewerbeordnung (GewO). In der Praxis haben die meisten Plattformbetreiber eine Vermittlungserlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 Nr. 3 GewO der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, also der Industrie- und Handelskammer oder einer (Kreis-)Gewerbebehörde. Einige Betreiber haben sich auch als gebundene Vermittler unter einem Haftungsdach bei der BaFin registrieren lassen. Plattformbetreiber, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, sollten beachten, dass für die Erlaubnis nach § 34f GewO keine europäischen Passporting-Regelungen existieren.

Vermögensanlagen-Informationsblätter

Anbieter von Schwarmfinanzierungen, die von der Prospektpflicht befreit sind, müssen bei der BaFin ein ordnungsgemäß erstelltes Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) hinterlegen. Sie können dazu auch einen Dritten bevollmächtigen, etwa eine Anwaltskanzlei oder den Plattformbetreiber. Seit Inkrafttreten des § 2a VermAnlG wurden weit über 300 VIBs für Schwarmfinanzierungs-Angebote bei der BaFin hinterlegt. Dabei traten mehr als 40 verschiedene Plattformen als Vermittler in Erscheinung.

§ 13 VermAnlG regelt, welche Mindestangaben das Vermögensanlagen-Informationsblatt enthalten muss. Dazu zählen zum Beispiel Laufzeiten und Kündigungsfristen der Vermögensanlage und der Verschuldungsgrad des Emittenten.

Das VIB ist in Schriftform einzureichen. Üblicherweise erfolgt dies per Fax oder über das Melde- und Veröffentlichungsportal (MVP-Portal), das die Dokumente sicher und verschlüsselt übermittelt. Für die Nutzung des MVP-Portals ist die einmalige Anmeldung zum Fachverfahren Prospekte erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung der Dokumente an die BaFin wird im Übermittlungsprotokoll durch den Status „Meldung akzeptiert" angezeigt.

Hinweis

Kleinanlegerschutzgesetz

Das Kleinanlegerschutzgesetz, das im Juli 2015 in Kraft trat, hat für Anbieter von Vermögensanlagen neue Pflichten eingeführt und der BaFin zusätzliche Kompetenzen übertragen. Ziel war es, Privatanleger besser zu schützen. Nähere Informationen finden sich insbesondere in folgenden Ausgaben des BaFinJournals: Januar 2015, Juli 2015, September 2015, Dezember 2015 und März 2016.

Auf rechtzeitige Einreichung achten

Jedem VIB, das der Anbieter der Vermögensanlage nicht selbst einreicht, muss eine entsprechende Vollmacht beigelegt werden, die den Hinterleger legitimiert. Hat der Anbieter seinen Sitz nicht in Deutschland, ist die Vollmacht um einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu ergänzen. Jedes VIB sollte außerdem mit einem Anschreiben des Hinterlegers versehen sein, aus dem sich der zuständige Ansprechpartner mit Telefonnummer ergibt, damit die BaFin Rückfragen zeitnah klären kann, insbesondere wenn formelle Anforderungen nicht eingehalten sind. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass erst die schriftliche Eingangsbestätigung der BaFin die Hinterlegung des VIBs formell dokumentiert. Um das Verfahren zu beschleunigen, versendet die BaFin diese Bestätigung bevorzugt per Fax; der Hinterleger sollte darum im Anschreiben auch seine Faxnummer angeben. Da insbesondere die erstmalige Überprüfung der Voraussetzungen einige Zeit in Anspruch nimmt, sollte das VIB hierfür rechtzeitig, das heißt mindestens eine Woche vor dem geplanten Start des öffentlichen Angebots, bei der BaFin eingereicht werden.

Risiken für Anleger

Bei den im Rahmen von Schwarmfinanzierungen angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich meist

um Nachrangdarlehen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnlG – oft mit Immobilien als Anlageobjekten. Hierbei besteht die Gefahr, dass Anleger irrtümlich davon ausgehen, unmittelbar in „sichere Sachwerte" zu investieren. Tatsächlich erwerben sie aber nur eine schuldrechtliche Gläubigerstellung über die Vergabe eines qualifiziert nachrangigen Darlehens. Sie tragen somit sowohl das Bonitätsrisiko des Emittenten als auch das Sachwertrisiko im Hinblick auf das Anlageobjekt.

Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

Nachrangdarlehen sind inzwischen die am häufigsten angebotene Vermögensanlage. Erst das Kleinanlegerschutzgesetz hat sie – neben partiarischen Darlehen – als Vermögensanlage erfasst und damit der Prospektpflicht unterworfen. Anbieter dieser Darlehensarten wurden dadurch erstmals mit den Pflichten der Prospekterstellung konfrontiert und haben teilweise noch Schwierigkeiten, diese umfassend einzuhalten und damit zügige Verfahren zu gewährleisten.

Gleiches gilt für die „sonstigen", wirtschaftlich vergleichbaren Vermögensanlagen. In der Praxis handelt es sich hierbei häufig um Direktinvestitionen in Container, die aus verbundenen Kauf-, Miet- und Rückkaufverträgen bestehen, und um Direktinvestments in Holz, bei denen die Anleger meist nach einer langjährigen Laufzeit einen Barausgleich aus der Verwertung des Holzes erhalten sollen, das sie gekauft haben.

Für die sonstigen Vermögensanlagen gilt seit dem 1. Januar 2017 eine weitere Neuregelung. Aufgrund des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (siehe BaFinJournal Juli 2016) umfassen sie nun nicht allein Anlagen, bei denen dem Anleger ein durchsetzbarer vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung und Verzinsung beziehungsweise auf einen Barausgleich gewährt wird, sondern auch solche Anlagen, die dies lediglich in Aussicht stellen. Damit sind insbesondere auch unverbindliche Versprechen eines Rückkaufs beziehungsweise Barausgleichs erfasst.

Fortführungs-Prospekte

Eine weitere wesentliche Neuregelung des Kleinanlegerschutzgesetzes ist, dass es die Gültigkeit von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten auf ein Jahr begrenzt hat. Ein öffentliches Angebot für Vermögensanlagen kann also nicht mehr wie früher dauerhaft fortgeführt werden, sobald einmal ein Verkaufsprospekt von der BaFin gebilligt und bei ihr hinterlegt wurde. Durchgehende öffentliche Angebote von Vermögensanlagen sind somit nur dann möglich, wenn rechtzeitig ein von der BaFin gebilligter Fortführungs-Prospekt veröffentlicht wird. Dies sicherzustellen, liegt in der Verantwortung der Anbieter. Der Fortführungs-Prospekt sollte grundsätzlich mindestens drei Monate eingereicht werden, bevor die Gültigkeit des aktuellen Prospekts abläuft.

! Gültigkeit auf ein Jahr begrenzt

Häufig unterschätzen Anbieter den Aufwand für die Erstellung eines Fortführungs-Prospekts. Alle Mindestangaben sind auf den Zeitpunkt der Aufstellung des neuen Prospekts zu aktualisieren, vor allem die Zahlenwerke wie der Jahresabschluss, die Zwischenübersicht und Prognosen. Gesellschafter, die sich während des laufenden öffentlichen Angebots neu an der Gesellschaft beteiligt haben, sind ebenfalls zu erfassen. Zudem ist etwa daran zu denken, dass Konkretisierungen bisheriger Blind-Pool-Konstruktionen neue Angaben erforderlich machen können, die vollständig, verständlich und kohärent zu den restlichen Angaben im Verkaufsprospekt sein müssen. Ändert sich darüber hinaus etwa das Anlageobjekt oder kommen weitere Anlageobjekte hinzu, hat dies ebenfalls neue Mindestangaben nach der

Definition

Schwarmfinanzierung

Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting) bezeichnet eine Finanzierungsform, bei der eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt über eine Internet-Dienstleistungsplattform finanziert. Die Anleger erhalten für das Investment in der Regel einen festen Zinssatz oder werden über einen erfolgsabhängigen Zinssatz an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts beteiligt.

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zur Folge, die wiederum kohärent und verständlich sein müssen.

Der Anbieter sollte diese Aspekte bei der Formulierung des Verkaufsprospekts umfassend berücksichtigen, um die Prüfung durch die BaFin zu beschleunigen. Hilfreich ist auch, wenn er oder der Hinterleger unmittelbar bei der Antragstellung erklären, dass es sich um einen Fortführungs-Prospekt handelt und nicht, etwa aufgrund veränderter Anlegerrechte, um eine neue Vermögensanlage.

Pflichten nach Billigung

Das Kleinanlegerschutzgesetz hat auch den Umfang der gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter nach Billigung der Verkaufsprospekte erhöht. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass manche Anbieter diesen Pflichten bisher nur unzureichend oder erst nach Aufforderung seitens der BaFin nachkommen.

Hier ist zunächst die Pflicht gemäß § 10a VermAnlG zu nennen, wonach der Anbieter der BaFin sowohl die Beendigung des öffentlichen Angebots als auch die vollständige Tilgung der Vermögensanlage mitteilen muss. Weiterhin muss er den Jahresabschluss nach § 26 VermAnlG bereits nach sechs Monaten offen legen. Bei der zeitlichen Planung sollte der Anbieter berücksichtigen, dass der geprüfte Jahresabschluss samt Lagebericht beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen ist.

Hinweis

Informationen zur Hinterlegung von Prospekten

Die BaFin hält auf ihrer Internetseite Hinweise und wichtige Fragen und Antworten zur Hinterlegung von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten bereit.

Hinzu kommt, dass der Anbieter jeden wichtigen neuen Umstand und jede wesentliche Unrichtigkeit in einem Nachtrag veröffentlichen muss, solange er die Vermögensanlage öffentlich anbietet. Diese Pflicht ist zwar nicht neu. Der Gesetzgeber hat jedoch nun konkrete nachtragsauslösende Umstände benannt. Dazu zählen insbesondere jeder neu offengelegte Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten sowie jeder Umstand, der sich mindestens im laufenden Geschäftsjahr erheblich auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirkt und der geeignet ist, dessen Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Blind Pools: Bedenklich aus Sicht des Anlegerschutzes

Der Anbieter hat neben dem durch die BaFin gebilligten Verkaufsprospekt eine um sämtliche Nachträge ergänzte Fassung auf seiner Internetseite sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen beziehungsweise bei den im Prospekt benannten Zahlstellen bereitzuhalten und darauf im Bundesanzeiger hinzuweisen. Alle Dokumente müssen auf der Internetseite des Anbieters ohne Beschränkungen zugänglich sein; eine Veröffentlichung im geschlossenen Mitglieder-Bereich der Internetseite oder ein Verweis auf die Zahlstelle reicht nicht aus. Diese Pflicht endet nicht mit der Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage, sondern alle Dokumente müssen bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage zugänglich sein.

Tendenz zu Blind-Pool-Konstruktionen

Eine unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes bedenkliche Tendenz ist die zunehmende Gestaltung vieler Projekte als sogenannte Blind Pools. Der Anbieter legt sich bei diesen Gestaltungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich fest, in welcher Finanzierungsform – etwa über Nachrangdarlehen, stille Beteiligungen oder Unternehmensanteile – und in welche Anlageobjekte er die Anlegergelder im Einzelnen investieren will.

Insbesondere bei Blind-Pool-Konstruktionen sind die Angaben im Prospekt oft widersprüchlich, unvollständig oder fehlen ganz, was zu längeren Verfahren führen kann. Die Tatsache, dass es sich bei dem Anlageobjekt um einen Blind Pool handelt, bedeutet nicht, dass die Angaben, die die Verordnung fordert, per se entfallen können. Der Anbieter hat

gegebenenfalls einen Investitionsplan anzugeben, der einzelne Finanzierungs- und sonstige Kriterien für die spätere Investition verbindlich festlegt. Die BaFin wirkt bei der Prüfung des Prospekts auf die notwendige Transparenz hin. Auch hier gilt: Der Prospekt muss vollständig, verständlich und kohärent sein. Während der Dauer des öffentlichen Angebots bestehen ebenfalls Nachtragspflichten, etwa bei der Konkretisierung des Anlageobjekts.

Hinweis

Workshop zu Scharmfinanzierungen

Am 1. Juni wird die BaFin in Frankfurt am Main einen Workshop zu Schwarmfinanzierungen veranstalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der kommenden Ausgabe des BaFinJournals.

Risiken für Anleger

Der Anleger sollte sich beim Erwerb einer solchen Vermögensanlage bewusst sein, dass damit besondere Risiken verbunden sein können. So ermöglicht der Prospekt bei noch nicht feststehenden Anlageobjekten nur eine stark eingeschränkte Beurteilung der Tragfähigkeit des Projekts, da die Prognosen ungewiss sind. Die Geschäftsentwicklung und die Fähigkeit des Anbieters zur Zins- und Rückzahlung lassen sich ebenfalls mangels feststehender Anlageobjekte, in die investiert werden soll, oftmals nur schwer einschätzen. ■

Autoren
Heike Hechtel
Dr. Katharina Schermuly
Dennis Vogel
BaFin-Referat für die Billigung von Vermögensanlagenverkaufsprospekten

Geldwäschegesetz

Entwurf: Stärkere Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

© iStockphoto.com/sitox

ÜG Am 22. Februar hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, das die Vierte Geldwäscherichtlinie umsetzen und zudem die bisher beim Bundeskriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verlagern und neu strukturieren soll. Das Geldwäschegesetz (GwG) von 2008 soll dabei neu formuliert werden. Ziel ist es, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effektiver zu verhindern und zu bekämpfen.

Elektronisches Transparenzregister

Ein wichtiges Element des geplanten Gesetzes ist unter anderem, dass es die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister schafft. Dieses soll Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen enthalten, also zu allen natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen steht oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung begründet

wird. Das Register soll die Transparenz erhöhen und so den Missbrauch von Gesellschaften und Trusts für Geldwäsche, Steuerbetrug und Terrorismusfinanzierung erschweren.

Um den Bürokratieaufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten, soll dabei auch auf Informationen zu Beteiligungen aus bereits bestehenden Registern zurückgegriffen werden, beispielsweise im Handelsregister. Neben der FIU, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sollen auch dem GwG verpflichtete Unternehmen und Institutionen auf das Register zugreifen dürfen, um ihre Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen, sowie bei berechtigtem Interesse auch andere Personen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten.

Linkempfehlung zum Thema
Den Gesetzentwurf finden Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Risikobasierter Ansatz und gruppenweite Pflichten

Das geplante Gesetz verfolgt einen noch stärker risikobasierten Ansatz. Künftig müssen alle Verpflichteten nach dem GwG ihre eigenen und – im Falle ihnen nachgeordneter Unternehmen im In- oder Ausland – die gruppenweiten Risiken erfassen und ihre Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung daran ausrichten.

Während bei geringen Risiken vereinfachte Maßnahmen ausreichen können, muss umgekehrt bei höheren Risiken mehr getan werden, um diese zu kompensieren. Dadurch können nicht nur die Verpflichteten, sondern auch Aufsichtsbehörden wie die BaFin ihre Ressourcen künftig noch gezielter einsetzen. Dies soll es ermöglichen, den sich stetig wandelnden Methoden der Geldwäscher und Finanziers von Terrorismus flexibel und effektiv zu begegnen.

Bußgelder und Sanktionen

Damit die geldwäscherechtlichen Vorgaben eingehalten werden, müssen Verstöße wirksam sanktioniert sein. Der Bußgeldrahmen wird daher insbesondere für schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße durch Institute und Unternehmen des Finanzsektors deutlich angehoben. Der Maximalbetrag für Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG, der bislang bei 100.000 Euro liegt, soll für Banken auf 5 Millionen Euro steigen.

Zudem soll das Gesetz den Aufsichtsbehörden zusätzliche Instrumente an die Hand geben, die sie im Falle von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten einsetzen können. Hierzu gehört unter anderem die Möglichkeit, den für die Verstöße verantwortlichen Personen vorübergehend zu verbieten, Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrzunehmen. Die BaFin wird Sanktionen, die sie verhängt hat, künftig im Regelfall auf ihrer Internetseite veröffentlichen, sobald sie unanfechtbar geworden sind.

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Schließlich wird durch das neue Gesetz, wie schon erwähnt, auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) umstrukturiert und vergrößert. Bislang war sie als „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen" beim Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums angesiedelt. Nun wird sie als Verwaltungsbehörde in die Generalzolldirektion überführt, also in den Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums.

Zugleich werden ihre Aufgaben und Kompetenzen auf Grundlage der Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie neu geregelt. Ein Schwerpunkt wird auf der operativen und strategischen Analyse liegen. Zudem soll die FIU erstmals eine Filterfunktion erfüllen: Künftig werden nur noch „werthaltige" Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, um diese zu entlasten. ■

MiFID II / MiFIR

BaFin-Workshop zu Marktinfrastruktur und Transparenz

© Weber/BaFin

BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele begrüßte die über 450 Teilnehmer

WM Die Umsetzung der neu gefassten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) stellt mit ihren inhaltlichen und technischen Anforderungen zweifelsohne eine große Herausforderung für die betroffenen Marktteilnehmer und die Aufsichtsbehörden dar. Näher ausgestaltet werden die beiden europäischen Gesetze durch zahlreiche Delegierte Rechtsakte, Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (Level 2). Da diese aber nicht alle Auslegungs- und Anwendungsfragen klären können, arbeitet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA derzeit an Leitlinien sowie Fragen und Antworten (Level 3).

Um über die Marktinfrastruktur- und Transparenzthemen aus diesem großen europäischen Regulierungsvorhaben zu informieren, lud die BaFin im Februar zu einem Workshop nach Frankfurt am Main ein. Die Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, Elisabeth Roegele, begrüßte die über 450 Teilnehmer und erläuterte die Ziele der Veranstaltung: „Zum einen wollen wir Sie an den Überlegungen der Aufsichtsbehörden – ESMA und BaFin – zur Umsetzung der MiFID II und MiFIR im Bereich Marktinfrastrukturen teilhaben lassen. Zum anderen sind wir daran interessiert, mit Ihnen in den Austausch zu treten."

Rolle der ESMA

Mit Blick auf die zahlreichen offenen Auslegungs- und Anwendungsfragen betonte Roegele, das Ziel seien praktikable Lösungen. Zudem sei eine einheitliche europäische Aufsichtspraxis im Interesse aller Beteiligten. „Vielfach setzt eine Beantwortung der Fragen daher eine Abstimmung mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden voraus", erklärte Roegele. Hier komme der ESMA eine besondere Rolle zu, deren höchstes Entscheidungsgremium, das Board of Supervisors, die Antworten beschließe. Vorbereitet würden diese von mehreren ESMA-Komitees: dem Investor Protection and Intermediaries Standing Committee, dem Secondary Markets Standing Committee und der Commodities Derivatives Task Force.

ESMA-Teamleiter Carsten Ostermann gab einen Überblick über die Arbeiten des Secondary Markets Standing Committees (siehe Infokasten Seite 33).

Auch er hob den Auftrag der Behörde im Rahmen der aufsichtlichen Konvergenz hervor.

Systematische Internalisierung und Transparenz

BaFin-Experte Konstantin Meljnik ging in seinem Vortrag auf die systematische Internalisierung ein. Nach der MiFID II ist ein systematischer Internalisierer eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Markts oder eines Multilateralen beziehungsweise Organisierten Handelssystems (Multilateral Trading Facility – MTF, Organised Trading Facility – OTF) ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben. Ausgehend von dieser Definition griff Meljnik in seinem Vortrag bestimmte Fragen zum Thema auf, etwa welche Geschäfte für die Beurteilung der Eigenschaft als systematischer Internalisierer zu berücksichtigen sind und welchen Transparenzpflichten dieser unterliegt.

Danny Franke, ebenfalls BaFin-Referent, befasste sich mit dem technischen Rückgrat der MiFID-II- und MiFIR-Transparenz: dem FIRDS-Projekt. Das „Financial Instruments Reference Data System" der ESMA und der nationalen Aufsichtsbehörden sammelt alle Mitteilungen der Handelsplätze und systematischen Internalisierer über die Finanzinstrumente, die an diesen Plätzen gehandelt werden. Darüber hinaus speichert es alle Informationen, die für die Berechnung von Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz oder auch für die Festlegung erforderlich sind, ob eine Wertpapierfirma ein systematischer Internalisierer ist. Nähere Informationen zu den Ausnahmen von den Vor- und Nachhandelstransparenzpflichten von Handelsplätzen und zum diesbezüglichen Zeitplan der ESMA sowie zu den bestimmenden Merkmalen Organisierter Handelssysteme erhielten die Teilnehmer von den BaFin-Experten Dr. Christian Schindler und Dr. Jochen Müller.

Weitere Vortragsthemen

Weitere Vorträge befassten sich mit Datenbereitstellungsdienstleistern (Carolina Krussig) und den organisatorischen Anforderungen, die diese beziehungsweise Marktbetreiber erfüllen müssen (Dr. Katharina Schermuly), sowie mit der in der MiFID II verankerten Pflicht zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen (Best Execution). Hier erläuterte BaFin-Referatsleiter Frank Russo, wer zum Beispiel Ausführungsplatz ist und somit Berichte über die Qualität der Geschäftsausführung veröffentlichen muss, und welchen Inhalt diese Berichte haben müssen.

BaFin-Referent Dr. Martin Rose schließlich beschäftigte sich mit Positionslimits bei Warenderivaten und der sogenannten Nebentätigkeitsausnahme. Diese Ausnahme kann insofern eine größere Bedeutung erlangen, als dass grundsätzlich jeglicher Eigenhandel auch in Warenderivaten erlaubnispflichtig ist. Erfolgt der Handel aber als Nebentätigkeit zur eigentlichen Haupttätigkeit des Unternehmens, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht möglich. ■

Auf einen Blick

Vorträge

Die BaFin hat alle Vortragsfolien der Veranstaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz

© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Finanzdienstleistungen

Neue Verordnung in Kraft. Schlichtungsstelle bei der BaFin veröffentlicht Tätigkeitsbericht

ÜG Erhalten die Nutzer von Finanzdienstleistungen das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis und die besten Produkte für ihre Bedürfnisse? Wie können sie die Wahrung ihrer Rechte wirksam gewährleisten? Mit diesen und anderen Fragen des Verbraucherschutzes befassen sich die Mitglieder der Nutzergruppe „Finanzdienstleistungen", für die die Europäische Kommission derzeit neue Mitglieder sucht. Bewerbungen nimmt sie bis zum 21. April entgegen.

Es handelt sich um ein beratendes Gremium aus Sachverständigen mit Fachkenntnissen zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Mitglied der Gruppe darf werden, wer gegenwärtig nicht in der Finanzdienstleistungsbranche oder in deren Namen tätig ist. Die Kommission sucht Mitglieder mit guter Kenntnis der nationalen Märkte. Das Fachwissen gesamteuropäischer Nutzerorganisationen ist ebenfalls von Vorteil. Die Mitglieder müssen über fundierte Kenntnisse des Privatkundengeschäfts und dessen Regulierung verfügen, damit sich die Gruppe sachkundig mit zuweilen hochtechnischen Themen befassen kann. Besonders willkommen sind der Kommission Bewerbungen von Experten, die keiner bestimmten Interessengruppe nahestehen, etwa aus der Wissenschaft.

Die Europäische Kommission wird die Gruppe vor allem zu Themen der Kapitalmarktunion (siehe BaFinJournal Februar 2017) konsultieren und den Fokus dabei auf den Vertrieb von Anlageprodukten für Kleinanleger legen. Die Gruppe wird die Kommission auch bei der Umsetzung des geplanten Aktionsplans für Finanzdienstleistungen für Privatkunden beraten. Dabei geht es unter anderem um Möglichkeiten zur Stärkung des Vertrauens und der Mündigkeit der Verbraucher und um den Abbau rechtlicher und regulatorischer Hindernisse für Unternehmen. Der Aktionsplan soll auch digitale Innovationen fördern. ■

Widerruf der Erlaubnis

East-West Assekuranz AG:
Mindestkapitalanforderung nicht erfüllt

VP Die BaFin hat die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts, die sie der East-West Assekuranz AG (Berlin) im Jahr 2009 erteilt hatte, mit Bescheid vom 16. Februar 2017 widerrufen. Das Unternehmen konnte die Mindestkapitalanforderung nicht erfüllen und hat einen Finanzierungsplan zur Beseitigung dieser Unterdeckung vorgelegt, der aus Sicht der BaFin unzureichend ist.

Der Betrieb des Versicherungsgeschäfts ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Straftat dar. Die East-West Assekuranz AG darf daher keine neuen Versicherungsverträge abschließen und muss die bestehenden Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Der Widerruf ist aufgrund der Anordnung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar, aber noch nicht bestandskräftig. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen den Widerruf zu beantragen. ■

Linkempfehlung für Verbraucher
Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:
www.bafin.de » Verbraucher » Aktuelles für Verbraucher

Warnung

StartMonday Technology Corp.:
Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der StartMonday Technology Corp. (ISIN: CA85572E1088) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt am Main, München, Tradegate und Xetra in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben in den Kaufempfehlungen sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**

© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

METRO Re AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Juli 2016 der METRO Re AG die Erlaubnis zum weltweiten Betrieb der Rückversicherung im Bereich Nichtlebensrückversicherung erteilt.

Versicherungsunternehmen:
METRO Re AG (6809)
Metro-Straße 1
40235 Düsseldorf

VA 46-I 4400-2015/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Maiden General Försäkrings AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Maiden General Försäkrings AB ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Maiden General Försäkrings AB (9466)
11 222 Stockholm
SCHWEDEN

VA 26–I 5000–SE–9466-2017/0001

The Griffin Insurance Association Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The Griffin Insurance Association Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
The Griffin Insurance Association Limited (9467)
Regis House
45 King William Street
London, EC4R 9AN
GROSSBRITANNIEN

VA 26–I 5000–GB–9467-2017/0001

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International

Das finnische Versicherungsunternehmen Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Vakuutusosakeyhtiö Bothnia Zweigniederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr William Angus Bridger bestellt.

Versicherungsunternehmen:
Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International
Eerikinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

Niederlassung:
Vakuutusosakeyhtiö Bothnia Zweigniederlassung Deutschland (5190)
Elisabethstraße 91
80907 München

Bevollmächtigter:
William Angus Bridger

VA 26–I 5000–FI–5190–2016/0007

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Italien über die Niederlassung in Großbritannien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

VA 42-I 5079-GB-5187-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

VA 42-I 5079-IT-5187-2017/0001

RheinLand Versicherungs AG

Die BaFin hat der RheinLand Versicherungs AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 14 Kredit
a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Versicherungsunternehmen:
RheinLand Versicherungs AG
Rheinlandplatz
41460 Neuss

VA 31-I 5079-IT-5798-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur

Die irische Niederlassung des französischen Versicherungsunternehmens Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:
Compagnie Francaise d'Assurance
pour le Commerce Extérieur (7119)
1 Place Costes et Bellonte
92270 BOIS-COLOMBES
FRANKREICH

Niederlassung Irland:
Compagnie Francaise d'Assurance
pour le Commerce Extérieur (7119)
Office Suite 5
Upper Georges street
Dun Laoghaire
Co Dublin
IRLAND

VA 26–I 5000–FR–7119–2016/0002

Elite Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Elite Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Elite Insurance Company Limited (9230)
47/48 The Sails
Queensway Quay
Queensway
GIBRALTAR

VA 26–I 5000–GI-9230–2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Newline Insurance Company Limited Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Newline Insurance Company Limited ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, Newline Insurance Company Limited Direktion für Deutschland, um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Newline Insurance Company Limited (9061)
Corn Exchange
55 Mark Lane
London EC3R 7NE
GROßBRITANNIEN

Niederlassung:
Newline Insurance Company Limited
Direktion für Deutschland (5189)
Schanzenstrasse 28a
51063 Köln

VA 26–I 5000–GB-5189–2017/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Swiss Re International SE - Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re International SE - Niederlassung Deutschland hat Herrn Bijan Daftari mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Daniel Weinmann, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
SWISS RE INTERNATIONAL S.E. (7105)
2A, rue Albert Borschette
1246 Luxembourg
LUXEMBURG

Niederlassung:
Swiss Re International SE - Niederlassung
Deutschland (5138)
Arabellastraße 30
81925 München

Bevollmächtigter:
Herr Bijan Daftari

VA 26–I 5004–LU-5138–2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

DKV Luxembourg S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen DKV Luxembourg S.A. mit Wirkung vom 28. Juli 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Foyer Santé S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
DKV Luxembourg S.A. (7310)
11-13, rue Jean Fischbach
3372 Leudelange
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Foyer Santé S.A. (9452)
12, rue Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26–I 5000–LU–7310–2016/0001

Frankfurter Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 30. Dezember 2016 den Vertrag vom 16. September 2015, geändert mit den Vereinbarungen vom 14. November 2016 und 23. Dezember 2016, genehmigt, durch den die Basler Leben AG Direktion für Deutschland ihren Versicherungsbestand an Lebensversicherungen auf die Frankfurter Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist am 31. Januar 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Basler Leben AG Direktion für Deutschland (1012)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Frankfurter Lebensversicherung AG (1152)
Liebigstraße 24
60323 Frankfurt am Main

VA 21-I 5000-1152-2015/0001

Solidar Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 31. Januar 2017 den Vertrag vom 2. Dezember 2016/7. Dezember 2016 genehmigt, durch den die Sterbekasse der Arbeitnehmer der Nickel-Werke Schwerte VVaG ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Solidar Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 3. Februar 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Sterbekasse der Arbeitnehmer der
Nickel-Werke Schwerte VVaG
(Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg)
Friedrich-Hegel-Straße 107
58239 Schwerte

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Solidar Versicherungsgemeinschaft
Sterbegeldversicherung VVaG (3079)
Alleestraße 119
44793 Bochum

VA 26-I 5000-3079-2015/0001

Namensänderung

Garant Versicherungs-AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Garant Versicherungs-AG hat ihren Namen in Credendo - Single Risk Insurance AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Garant Versicherungs-AG (7575)
Wohllebengasse 4
1040 Wien
ÖSTERREICH

Neuer Name/Anschrift:
Credendo – Single Risk Insurance AG (7575)
Wohllebengasse 4
1040 Wien
ÖSTERREICH

VA 26–I 5000–AT-7575–2017/0001

Skandia Lebensversicherungs-AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Skandia Lebensversicherungs-AG hat ihren Namen in FWU Life Insurance Austria AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Skandia Lebensversicherungs-AG (7544)
Rivergate Handelskai 92
Gate 2, 4. OG
1200 Wien
ÖSTERREICH

Neuer Name/Anschrift:
FWU Life Insurance Austria AG (7544)
Rivergate Handelskai 92
Gate 2, 4. OG
1200 Wien
ÖSTERREICH

VA 26–I 5000–AT-7544–2017/0001

Adressänderung

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG hat ihre Adresse geändert.

Bisherige Anschrift:
BD24 Berlin Direkt
Versicherung AG (5172)
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Neue Anschrift:
BD24 Berlin Direkt
Versicherung AG (5172)
Wrangelstraße 100
10997 Berlin

VA 11-I 5005-5172-2017/0001

RS Reiseschutz Versicherungs AG

Die RS Reiseschutz Versicherungs AG hat ihre Adresse geändert.

Bisherige Anschrift:
RS Reiseschutz Versicherungs AG (5901)
Karl-Liebknecht-Straße 29
10178 Berlin

Neue Anschrift:
RS Reiseschutz Versicherungs AG (5901)
Unter den Linden 12
10117 Berlin

VA 11-I 5001-5901-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CMI Insurance (Luxembourg)

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CMI Insurance (Luxembourg) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
CMI Insurance (Luxembourg) (7600),
36, Rangwee
2412 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26–I 5000–LU–7600–2017/0001

Contassur Assurances Vie SA/NV

Das belgische Versicherungsunternehmen Contassur Assurances Vie SA/NV hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Contassur Assurances Vie SA/NV (9128)
Boulevard Simon Bolivar 18
1000 Brüssel
BELGIEN

VA 26–I 5000–BE-9128–2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49 (0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*